

Stenographischer Bericht

über die

IV. Sitzung der fünften Jahres-Session des böhmischen Landtages vom Jahre 1861, am 26. November 1866.

Vorsitzender: Oberstlandmarschall Albert Graf Nostitz.

Gegenwärtig: Oberstlandmarschallstellvertreter J. U. Dr. W. Bělský und die beschlußfähige Anzahl Abgeordneter.

Am Regierungstische: Der k. k. Statthalter Karl Graf Rothkirch-Panthen und der k. k. Statthaltereirath Ritter von Bach.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 35 Min.

Oberstlandmarschall läutet: Die Geschäftsprotokolle der 2. Sitzung am 22. November sind auf die vorgeschriebene Weise aufgelegt worden. Hat Jemand über diese Protokolle etwas zu bemerken? Wenn nicht, erkläre ich dieselben für agnoscirt. Die Constituierung der gewählten Commissionen ist in nachstehender Weise erfolgt: In die Petitions-Commission wurde zum Obmann Graf Chotek, zum Obmannstellvertreter Graf Moriz Jedwiz, zu Schriftführern Dr. Gabriel und Ceyklarz gewählt. In die Budgetcommission wurde der Abgeordnete Fürst Mar. Fürstenberg als Obmann, als Obmannstellvertreter Hofrath Laschek, als Schriftführer Fürth und Bergkom. Dwořak gewählt. In der Commission für die Gleichberechtigung beider Landessprachen wurde als Obmann Georg Fürst Lobkowitz, als Obmannstellvertreter Adolf Fürst Schwarzenberg, als Schriftführer Dr. jur. Skarda gewählt. In der Commission für die Wahlangelegenheit des Herrn Abg. Strejšovský wurde als Obmann Leo Graf Thun, als Obmannstellvertreter Wenzel Ritter von Eisenstein, als Schriftführer Dr. Eizel gewählt. Für die Adresscommission wurde bei der Kurie der Grundbesitzer bei Abgabe von 37 Stimmzetteln Graf Glam-Martiniß mit 36 Stimmen, Graf Leo Thun mit 35 und Fürst Georg Lobkowitz, in der Kurie der Städte bei Abgabe von 35 Stimmzetteln, Dr. Herbst, Wolfreum und Dr. Klier je mit 30 Stimmen gewählt. In der Kurie der Landsgemeinden bei Abgabe von 40 Stimmzetteln Dr. Krieger mit 36, Dr. Brauner mit 35, Zeithammer mit 34 gewählt. Ich ersuche die Adress-Commission, sich heute nach der Sitzung zu constituiren. Als Locale weise ich das Bureau des Landesauschusses Dr. Schneykal zu. — Der Abgeordnete Sr. Ex. Graf Hartig ersucht um einen 14tägigen Urlaub.

Landtagssekr. Schmidt liest: Erbschafts- und Familienangelegenheiten nöthigen mich, den hohen Landtag um Ertheilung eines Urlaubs von 14 Tagen zu bitten. Ich gebe mir die Ehre, die geneigte

Stenografická zpráva

o

IV. sezení pátého ročního zasedání sněmu českého od roku 1861, dne 26. listopadu 1866.

Předseda: Nejvyšší maršálek zemský Albert hrabě Nostic.

Přítomní: Náměstek nejvyššího maršálka zemského p. Dr. V. Bělský a poslanci v počtu k platnému uzavírání dostatečném.

Zástupcové vlády: C. kr. místopředsí Karel hrabě Rothkirch-Panthen a c. kr. rada místopředsí rytíř z Bachů.

Počátek sezení o 10 hod. 35 minut.

Vermittlung Cuerer's Excellenz ergebenst nachzusuchen, und bitte den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu empfangen. Edm. Graf Hartig.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche für die Ertheilung des Urlaubes sind, die Hand aufzuheben. — (Geschicht). Er ist ertheilt.

Graf Cernin Jaromir ersucht gleichfalls um einen 14tägigen Urlaub.

Landtagssekretär Schmidt liest: Cuer Excellenz! Da ich in Familienangelegenheiten verhindert bin, den Sitzungen des Landtages beizuwohnen, erlaube ich mir, um die Ertheilung eines 14tägigen Urlaubes zu bitten. Jaromir Graf Cernin.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche mit der Ertheilung des Urlaubes einverstanden sind, die Hand aufzuheben. Ertheilt.

Abg. Hr. Kreuzinger zeigt an, daß er bisher durch Krankheit am Erscheinen im Landtage verhindert ist. Der Für die Landgemeinden der Wahlbezirke: Pardubitz, Holíč und Přelauč gewählte Abgeordnete, H. Strejšovský hat unter Rückstellung des ihm ertheilten Wahlcertifikats auf sein Wahlmandat verzichtet, und ersucht seine Resignation zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen.

Landtagssekretär Schmidt liest:

Cuer Excellenz!

Aus der Verhandlung des hohen Landtages vom gestrigen Tage entnehme ich, daß bei meiner Wahl in Pardubitz ein formales Gebrechen in der Art unterlaufen war, daß in den Gemeinden des Přeloučský Bezirkes keine Neuwahl der Wahlmänner stattgefunden hat. Sr. Excellenz der Herr Statthalter spricht die Annahme aus, daß Jemand anderer als ich hätte gewählt werden können, wenn aus dem Přeloučský Bezirke neue Wahlmänner auf den Wahlakt Einfluß genommen hätten, und ich pflichte Sr. Excellenz bei.

Mit dem Vertrauen verschiedener Wahlbezirke wiederholt beehrt, muß ich es ablehnen in dem hohen

Landtage auf Grund eines Wahlaktes zu erscheinen, gegen den ein wie immer geartetes Gebrechen geltend gemacht werden könnte. Um so weniger würde ich es in dem vorliegenden Falle verantworten können, von dem mir zugeschliffenen Wahlcertifikate Gebrauch zu machen, als ich in dem Vorgange des Praelouier Bezirksamtes in der That eine Beschränkung der ohnehin nicht sehr ausgedehnten Wahlrechte der Landbevölkerung erblicke.

Ich bitte demnach Euer Excellenz hiedurch meine Abwesenheit zu entschuldigen, und meine Resignation zur Kenntniß des hohen Landtages zu bringen.

Das mir zugestellte Wahlcertifikat habe ich die Ehre im Anschlusse zurückzustellen.

Mit unbegrenzter Hochachtung

Euer Excellenz

ergebenster Diener

J. S. Skrejšovský.

Prag, 23. November 1866.

Oberstlandmarschall: Durch diese Mandatsresignation hat die Wahlangelegenheit des Herrn Abgeordneten Skrejšovský, für welche eine Landtagskommission gewählt worden ist, ihre Erledigung gefunden, und ich habe hievon sofort den Obmann dieser Commission in Kenntniß gesetzt; so wie eine gleiche Mittheilung an E. Excellenz dem Herrn Statthalter mit dem Ersuchen gemacht, wegen baldiger Vornahme einer Neuwahl in dem betreffenden Wahlbezirke die Anordnung zu treffen.

Nachdem die Commission ausdrücklich damit betraut ist, den ihr zugemittelten Wahlakt des Abgeordneten Skrejšovský, mit zur Handnahme und Verbindung der sich darauf beziehenden Mittheilung der hohen Statthalterei zu untersuchen, und darüber Bericht zu erstatten, so glaube ich, daß bei der gegenwärtigen Sachlage die Aufgabe, dieser zu diesem speziellen Zwecke ernannte Commission als erloschen zu betrachten ist, und wenn Niemand etwas darüber zu bemerken findet, erkläre ich diese Commission hiemit für aufgelöst, weil der Gegenstand über den sie niedergelegt worden, der weitem Frage entzogen worden ist.

Prof. Zeithammer: Kdyby se jednalo při této záležitosti toliko o osobnost p. Skrejšovského, měl bych za to, též jak se Jeho Excellence vyslovil, že úkol komise této dovršen jest. Avšak nejedná se tu, jak již v tomto shromáždění posledně podotknuto bylo toliko o záležitost osobní, nýbrž o zásady. Komise tato sestavena byla totiž k návrhu Jeho Excellenci pana místodržícího, který naproti návrhu zemského výboru hlavně poukázal k tomu, že se tu jedná o tři věci, předně o formální chybu, která ovšem způsobena byla okresním Praeloučským, 2) o případ podlé kterého p. Skrejšovský byl sprostěn *ab instantia* a za 3) o rozřešení otázky, zdali se mohl zemský výbor odvolati k imunitě, jak to skutečně byl učinil. Jak jsem pravil, resignace p. Skrejšovského jest *fait accompli*, a nezbude

nic jiného, než aby slavný sněm ji vzal u vědomost. Avšak nemyslím, že úkol komise dovršen jest, poněvadž příležitost jest poskytnuta, aby vyslovila se o principech, kterých dotknul se Jeho Excellenci pan místodržící. Též p. poslanec Herbst posledně, když p. Dr. Prachenský navrhoval, aby ta věc byla považována za pilnou, a aby se upustilo od uveřejnění zprávy tiskem, vyslovil se, že se tu jedná o princip, a tak tomu skutečně jest. Hlavní váhu kladl bych na výrok onen, který učinil Jeho Excel. pan místodržící stranu immunity poslanců. Vyslovil se v ten smysl, že nelze považovat p. Skrejšovského za skutečného poslance, poněvadž sněmem nebyl agnoscírován. Já ovšem té věci tak nerozumím; neb bezpříkladné by bylo, kdyby při započeti nové periódy sněmovní, ku příkladu tu, kde celé shromáždění poslanců ještě agnoscírováno není, sněm považován byl za shromáždění lidí, kteří ještě nemají immunity, a kteří immunity teprvé nabývají agnoscírováním. Bylo by to ustanovení rozdilu mezi „skutečnými“ a „neskutečnými“ členy tohoto shromáždění, které myslím z imunitního zákona nikterak se vyvoditi nemůže. Ovšem, může se říci, že J. Ex. pan místodržící učinil návrh ne jako místodržitel, nýbrž jako poslanec, jelikož jak místodržící nebyl ani oprávněn činiti návrh na ustanovení komise. Nicméně jak povědomo, neopustil svého místa co místodržící a jest tudíž nebezpečí, aby se nezmýlily a nesměnily tyto dvě osobnosti, aby to nebylo pro pozdější případ precedens, aby to nebylo považováno jakožto mínění vlády.

Jedná se zde o velmi důležité právo o prerogativu sněmu a myslím, že by to tedy záhodno bylo, aby komise ovšem vzala k vědomosti resignaci pana Skrejšovského, která jest *fait accompli*, avšak aby jí podána byla příležitost, učiniti návrhy stran výkladů takových, které pochází z vládní strany, hlavně aby se vyslovila o tom mínění, zdali vysoký sněm přidává se k tomu mínění, že imunitu jen tenkrát nabývají poslanci, když skutečně agnoscírováni jsou.

Jsem toho mínění, aby příležitost ta komisi poskytnuta byla a aby komise potrvála.

Oberstlandmarschall: Ich muß nur bemerken, daß die Commission mit einem ganz speziellen Auftrage ernannt worden ist. Sie ist nämlich mit dem speziellen Auftrage ernannt worden, die Wahlangelegenheit des Abg. Skrejšovský zu untersuchen und sie zu untersuchen mit Rücksicht auf die nach der Wahl hervorgekommenen Anstände. Ich glaube, daß wenn jetzt der Landtag gesonnen ist, eine Commission niederzusetzen, um im Principe darüber zu berathen, in welcher Weise das Immunitätsgesetz und die Prerogative der Landtagsabg. auch jenen bereits vollkommenen zu Theil werde, welche noch nicht vom Landtage agnoscirt sind, sondern deren Wahl noch nicht vor den Landtag gekommen ist, daß, wenn es sich um diese Prinzipienfrage handelt, glaube ich,

wäre es in der Geschäftsordnung nach meiner Ansicht vorgezeichnet, daß das als selbstständiger neuer Antrag behandelt und zu diesem Zwecke eine andere Kommission, eine eigene Kommission gewählt werde, weil ich nicht glaube, daß es zulässig ist, daß der Landtag eine Kommission, die er zu einem bestimmten Zwecke niederlegt, stillschweigend und ohnedies wieder durch einen neuen geschäftsordnungsmäßig behandelten Antrag zu begründen, plötzlich doch mit wesentlich anderen Obliegenheiten und anderen Aufträgen wieder versieht. Meine Ansicht von der Sache ist, daß wenn die prinzipielle Entscheidung der Frage, welche allerdings durch die Resignation des Herrn Strejšovský nicht erledigt ist, wenn diese von Seiten des Landtages aufgegriffen und einer neuerlichen Verhandlung zugeführt werden will, dies nur in Folge eines neuerlichen, selbstständigen, geschäftsordnungsmäßigen Antrages geschehen kann.

Posl. prof. Zeithammer: Já jsem byl toho mínění proto, jak jsem podotknul, poněvadž komise nebyla sestavena následkem návrhu, který vyšel od zemského výboru, nýbrž právě následkem motivace, kterou k svému návrhu podal pan mistodržící. Proto jsem byl toho mínění.

Oberstlandmarschall: Ich bitte nur den Antrag Sr. Excell. des Herrn Statthalters vorzulesen, wie er gestellt wurde und angenommen ist, woraus präcis der Auftrag, wie er der Kommission erteilt worden ist, entnommen werden kann.

Landtagssekr. Schmidt liest:

Statthalter Graf Rothkirch stellt den Antrag, daß sämtliche auf diese Wahl sich beziehende Akten, die in dieser Angelegenheit ergangene Zuschrift vom 20. November l. J. J. 6746 einer Kommission zugewiesen werden, welche aus 9 Mitgliedern zu je 3 aus den Kurien gewählt zu bestehen hätte. Dieser Antrag wird bei der Abstimmung angenommen.

Oberstlandmarschall: Ich habe meine Ansicht ausgesprochen, ich glaube, das ist insofern zulässig, wenn noch eines der Mitglieder des Landtages seine Ansicht aussprechen will.

Schließlich werde ich mir das Recht als Oberstlandmarschall vorbehalten, selbst zu bestimmen, wie die Sache weiter geschäftsmäßig zu behandeln ist.

Wünscht noch Jemand seine Ansicht weiter auszusprechen, so ist es mir angenehm, noch andere Ansichten zu vernehmen, bevor ich von meinem Rechte als Oberstlandmarschall in der Sache zu entscheiden Gebrauch mache.

Da Niemand mehr das Wort ergreift, so muß ich voraussetzen, daß die Mehrheit des hohen Landtages der Ansicht ist, die ich ausgesprochen habe, und ich muß dabei bleiben, daß der Gegenstand dieser Kommission entfallen und sie somit als aufgelöst zu betrachten ist. Natürlich jedem Landtagsmitgliede bleibt das Recht vorbehalten, selbstständig einen weiteren Antrag auf Untersuchung oder Feststellung der Prinzipienfragen, die vorgekommen sind, nachträglich einzubringen. Bitte legt die Petitionen.

Sněm. sekr. Schmidt čte:

Čís. 21. Poslanec p. Dr. Čupr: Žádost sedmi domkářů z Chroustovic za vymození smluv na postoupené vlastnictví sedmi staveníšť po 133 čtver. s.

Oberstlandmarschall: An den Landesauschuß.

Sněm. sekr. Schmidt čte: — 22. Posl. p. Dr. Žák: Žádost výboru občanské záložny Pardubické za usnešení zákona o záložnách občanských.

Oberstlandmarschall: An die Petitionskommission.

— 23. Posl. pan Dr. Sladkovský: Žádost výboru záložny v Dobrušce za usnešení zákona o záložnách občanských.

Oberstlandmarschall: An die Petitionskommission.

Landtagssekret. Schmidt (liest): J. 24. Der Abgeordnete Herr Sembera überreicht das Gesuch des Unterstützungsvereines der philosophischen Fakultät an der Wiener Hochschule um eine Unterstützung.

Oberstlandmarschall: An die Budgetkommission.

Landtagssekretär Schmidt. J. 25. Der Abgeordnete Herr Dr. Görner überreicht das Gesuch der Irrenhaus-Verwaltungsbeamten um Erhöhung ihrer bisher nicht regulirten Gehalte.

Oberstlandmarschall: An die Budgetkommission.

Vertheilt ist worden eine gedruckte Vorlage des Geschäftsprotokolles der 1. Landtagsitzung. Zugleich habe ich eine gedruckte Zusammenstellung der bisher gewählten Kommissionen veranlaßt, die auch heute vertheilt wurde, weil ich glaube, daß es den Landtagsmitgliedern erwünscht sein wird, immer in Uebersicht darüber zu sein, welche Kommissionen bestehen, und welche Abgeordnete bereits in einer oder mehreren Kommissionen beschäftigt sind.

Wir schreiten zur Tagesordnung. Der 1. Punkt sind Wahlberichte. Ich ersuche den Herrn Landesauschußbeisitzer Hawelka.

Soeben ist mir überreicht worden eine Einladung zu einer Kommissionsitzung für die Budgetkommission.

Die Budgetkommission wird gleich nach der heutigen Landtagsitzung zu einer Sitzung eingeladen.

Tagesordnung ist: Vertheilung der Referate und Beginn der Berathung über die Steuerzuschläge."

Poslanec Havelka čte: Slavný sněme! Za příčinou toho, že Leopold Thomas, poslanec pro volici okres měst Kraslice, Neydek a Schönbach a P. František Daneš, poslanec obci venkovských okresů Rakovnického, Křivoklátského, Novostráického a Lounského mandát svůj složili, bylo pro okresy tyto nových voleb zapotřebí.

Ve volbě pro volici okres měst Kraslice,

Neydek a Seckönbach dne 10. listopadu t. r. v Kraslicích obývané, mělo účastenství ze 419 k volbě oprávněných voličů 57 a obdržel pan Rudolf Hüller, purkmistr v Kraslicích a starosta okresního zastupitelstva 53 hlasů, p. Antonín Breinl 3 hlasy a p. Dr. Fritsch 1 hlas. Vyvolen jest tedy nadpoloviční většinou hlasů p. Rudolf Hüller, starosta okresního zastupitelstva a purkmistr v Kraslicích.

K volbě poslance obcí venkovských okresu Rakovnického, Křivoklátského, Novostrašeckého a Lounského, jež obývala se dne 15. t. m. v Rakovnici, dostavilo se ze 172 zvolených volitelů 164, a obdržel Dr. Jan Věšník 162 hlasů, a p. František Bařtipán a p. Karel Majer každý po 1 hlasu.

Pan Dr. Jan Věšník jest tedy volen za poslance do sněmu zemského.

Jelikož shledáno nebylo, že by se při volbách těchto zákonních předpisů nebylo šetřilo a jelikož žádná strana na volby tyto sobě nestěžovala, klade sobě výbor zemský za čest, volební akta slavn. sněmu předložiti a navrhuje:

Slavný sněme! Račiz volby pana Rudolfa Hüllera pro volici okres měst Kraslice, Neydek a Schönbach a pana Dr. Jana Věšníka pro volební okres venkovských obcí okresů Rakovnického, Křivoklátského, Novostrašeckého a Lounského za platné uznati a zvolené ku sněmu připustiti.

Der hohe Landtag wolle die Wahl des Hrn. Rudolf Hüller für den Wahlbezirk der Städte Grassitz, Neudek, Schönbach und des Hrn. Dr. Věšník für den Landgemeinden-Wahlbezirk Rafonitz, Pürglitz, Neustraschitz und Laun als gültig anerkennen und die Gewählten als Abgeordnete zum Landtage zulassen.

Oberstlandmarschall: Schließt sich die Versammlung dem Antrage des Landesauschusses an? Ich bitte die Herren, welche für den Antrag stimmen, die Hand aufzuheben. Angenommen.

Hawelka liest: Hoher Landtag! Durch die Mandatsniederlegung des Dr. Karl Felinek ist der Sitz eines Abgeordneten im böhm. Landtage für den Wahlbezirk der Städte Zwicau-Niemes in Erledigung gekommen.

In Folge dessen wurde von der k. k. Statthaltereie eine Neuwahl auf den 17. d. M. ausgeschrieben und an diesem Tage auch in dem Wahlorte Zwicau vollzogen.

Nach Ausweis der Wahllisten entfallen auf die Stadt Zwicau 158, auf die Stadt Niemés 152, im Ganzen 310 Wähler, von denen 138 zur Wahlhandlung erschienen sind, welche ihre Stimmen sämtlich Sr. Excellenz dem Grafen Edmund Hartig gegeben haben.

Es erscheint demnach Sr. Excellenz der Hr. Graf Edmund Hartig einhellig als Landtagsabgeordneter gewählt. Da gegen diese Wahl von keiner Seite irgend eine Einsprache stattfand, und der Wahlvorgang den bestehenden Gesetzen vollkommen entsprach, so hat der Landesauschuss die Ehre, die Wahllisten

mit dem Antrage zu unterbreiten: Der hohe Landtag geruhe die Wahl Sr. Excellenz des Hrn. Grafen Edmund Hartig zum Abgeordneten für den Wahlbezirk der Städte Zwicau-Niemés für gültig anerkennen und denselben zum Landtage zulassen.

Zemský výbor činí návrh: Slavný Sněme! Račiz volbu J. Excellenci pana Edmunda Hartiga za poslance voliciho okresu měst Cvikova a Mimoně za platnou uznati a jej k sněmu připustiti.

Oberstlandmarschall: Ich bitte die Herren, die dem Antrage zustimmen, die Hand aufzuheben. Angenommen.

Abgeordneter Dr. Hawelka liest: In Folge der Resignation des für den böhmischen Landtag im Wahlbezirk der Städte Karlsbad, Joachimsthal gewählt gewesenen Abgeordneten J. U. Dr. Alois Brinz, wurde von Seiten der k. k. Statthaltereie, die Neuwahl für den 15. November l. J. ausgeschrieben, und es wurde auch diese Wahl im Wahlorte Karlsbad und an diesem Tage vollzogen. Nach Ausweis der Wahllisten entfallen auf die

Stadt Karlsbad.....497

und auf die Stadt Joachimsthal...131

Zusammen.....628

Wähler, von denen 162 im Wahllokale erschienen sind, daher nur etwas mehr als der vierte Theil an der Wahl sich betheiligte; die Stadt Joachimsthal aber war bei der Wahl gar nicht vertreten.

Von den abgegebenen 162 Stimmen erhielt Hr. J. U. Dr. Franz Hueber 160 und Hr. Med. Dr. August Glückselig 2 Stimmen.

Es erscheint daher Hr. J. U. Dr. Franz Hueber als Landtagsabgeordneter gewählt.

Die nach §. 51 und 53 W. O. vorschriftsmäßig an den Landesauschuss geleiteten Wahllisten weisen die genaue Erfüllung der Anordnungen der W. Ordg. mit der alleinigen Ausnahme nach, daß nirgends ersichtlich gemacht ist, ob die Mitglieder der Wahlkommission gemäß §. 41 L. W. O. ihre Stimmen zuerst abgegeben haben.

Nachdem sich jedoch hieraus eine Einwendung gegen die Gültigkeit der sonst in gesetzmäßiger Weise vorgenommenen Wahl nicht ableiten läßt, und da auch hieraus, daß die Stadt Joachimsthal bei der Wahl gar nicht vertreten war, ein Zweifel über die Gültigkeit der Wahl nicht erhoben werden kann, so erlaubt sich der Landesauschuss den Antrag zu stellen: Ein hoher Landtag wolle diesen Wahllisten gültig anerkennen und den Herrn J. U. Dr. Franz Hueber, als Abgeordneten des Wahlbezirkes der Städte Karlsbad, Joachimsthal zum böhmischen Landtage zuzulassen.

Zemský výbor dovoluje si činiti návrh: Slavný sněme račiz platnost této volby uznati a pana J. U. Dr. Františka Huebora co poslance voliciho okresu měst Karlových Varů a Jáchimova k českému sněmu připustiti.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die mit dem Antrage des Landesauschusses einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Angenommen.

Ich werde nun diejenigen Herren, über deren Wahl der Bericht vorgetragen worden, deren Wahl agnoszirt ist, und die hier sind, zur Angelobung vorrufen.

Herr Hüller, Dr. Welsch, Dr. Hueber!

(Die Angelobung wird vorgenommen.)

Schmidt Vdtg.-Schr. (liest die Angelobungs-Formel.)

Oberstlandmarschall: Nun schreiten wir zur Fortsetzung der Berathung des Armengesetzes. Hr. Graf Thun!

Wir kommen jetzt zu §. 15 alt, 16 neu.

Graf Franz Thun: §. 15, nach dem Beschlusse des Einschubparagraphes jetzt §. 16.

Einnahmsquellen der Armenversorgung.

Die Kosten der Armenversorgung werden bestritten:

1) aus den Einkünften des der Armenversorgung in der Gemeinde gewidmeten Stammvermögens;

2) aus gesetzlichen Zuflüssen;

3) aus freiwilligen Beiträgen;

4) subsidiarisch aus Gemeindemitteln. (§. 38 der G. D.)

§. 15. neb nyní 16.

Prameny příjmů na ošetřování chudých.

Náklad na ošetřování chudých se zapravuje:

1) z příjmů základního jmění, na zaopatřování chudých v obci určeného;

2) z toho, co se tomu účeli zákony přiděluje;

3) z dobrovolných příspěvků;

4) výpomocně z prostředků obecních (§. 38. zř. ob.)

P. posl. Kratochvíle: Ohledně čísla 4. v §. 15tém. nyní 16tém, myslil bych, že by se mělo snad říci: »Výpomocně z prostředků obecních, okresních a zemských«, protože také okres a zem co výpomocně podpory v §. 23 a 24 uvedeny jsou.

Oberstlandmarschall: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so erkläre ich die Debatte über diesen § geschlossen und werde dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort geben, und mittlerweile wird der Antrag mir schriftlich vorgelegt werden, worauf ich die Unterstützungsfrage stellen werde.

Berichterstatter Graf Franz Thun: Der Beisatz ist zu Punkt 4 des vorgeschlagenen §. 6 beantragt und der Punkt 4 lautet: subsidiarisch aus Gemeindemitteln, hiezu soll beigefügt werden: „oder aus den Bezirks- und Landesmitteln“. Ich glaube zwar im Namen der Commission keine wesentliche Einwendung gegen diesen Beisatz erheben zu sollen. Er scheint mir aber nicht gerade notwendig. Die subsidiarische Unterstützung durch den Bezirk und das Land kommt ohnedies als Nachtragbestimmung in den späteren §§. 23 und 24 vor; dort heißt es, daß wo die Gemeindemittel absolut nicht zureichen, subsidiarisch die Bezirke und das Land eintreten. Ich glaube, die Ursache, warum die Commission den

Beisatz nicht hier eingefügt hat, war die, daß es nicht erwünscht schien, schon hier auf diese, doch nur gerade im äußersten Nothfalle wünschenswerthe Aushilfe hinzuweisen. Ich glaube, es könnte, ohne der Deutlichkeit des Gesetzes Antrag zu thun, bei der bisherigen Stillstimmung bleiben, wonach in einem späteren § aufgenommen ist, daß im äußersten Falle die nöthige Aushilfe von Seite des Bezirkes und Landes geleistet werden muß.

Oberstlandmarschall: Die Herren, denen der Antrag ohnehin bekannt ist, und welche zu dem Zusatzantrag des H. Abgeordneten Kratochvíle zustimmen, bitte ich die Hand aufzuheben. Unterstützt.

Ich werde daher jetzt, da eine Abänderung des Antrages nicht bewerkstelligt worden ist, den Wortlaut, wie ihn die Commission beantragt, zur Abstimmung bringen, und wenn der Commissions-Antrag angenommen ist, den Zusatzantrag, der jetzt gestellt worden ist. Ich bitte den Commissions-Antrag nochmals vorzulesen.

H. Landtagssekretär Schmidt liest: §. 17. Einnahmsquellen der Armenversorgung.

Die Kosten der Armenversorgung werden bestritten:

1. Aus den Einkünften des der Armenversorgung in der Gemeinde gewidmeten Stammvermögens.

2. Aus gesetzlichen Zuflüssen.

3. Aus freiwilligen Beiträgen.

4. Subsidiarisch aus Gemeindemitteln. (§. 38 d. G. D.)

§. 16. Prameny příjmů na ošetřování chudých. Náklad na ošetřování chudých se zapravuje:

1. z příjmů základního jmění, na zaopatřování chudých v obci určeného;

2. z toho, co se tomu účeli zákony přiděluje;

3. z dobrovolných příspěvků;

4. výpomocně z prostředků obecních. (§. 38 zř. obec.)

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche mit der Fassung des hier vorgelesenen §. einverstanden sind, die Hand aufzuheben. Angenommen.

Nun werde ich den Zusatzantrag zur Abstimmung bringen. Er ist bei dem 4. Alinea oder 4. Punkte beizufügen. Er lautet:

Schmidt liest: „Subsidiarisch aus den Gemeindemitteln der Bezirke oder Landesmitteln.“

4. výpomocně z prostředků obce, okresu a země.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die für diesen Zusatzantrag sind, die Hand aufzuheben. (Geschleicht.) Es ist die Minorität.

Jetzt kommt §. 16 alt, 17 neu.

Berichterstatter Graf Franz Thun: §. 16 jetzt 17. (liest): Stammvermögen. Wo ein der öffentlichen Armenversorgung gewidmetes Stammvermögen (in Realitäten oder in Kapitalien u. s. w.) besteht,

hat die Gemeinde dafür zu sorgen, daß es erhalten und möglichst fruchtbringend gemacht werde.

Die unter der Bezeichnung „der Armen-Anstalt“, „dem Armenfonde“, „dem Armeninstitute“ durch Legate, Geschenke oder auf was immer für eine Weise einfließenden Beträge sind dem Stammvermögen zuzurechnen oder zur Begründung eines solchen zu verwenden. Rückfichtlich der ohne diese ausdrückliche Bezeichnung und ohne die ausdrückliche Widmung zur allso gleichen Vertheilung einfließenden Beträge bleibt es der Gemeinde überlassen, über die Art der Verwendung derselben zu entscheiden.

Bei Legaten, die im Allgemeinen „den Armen“ vermacht wurden, gilt die Bestimmung des §. 651 a. b. G. B.

Überschüsse der Jahres-Einnahmen sind der Verwendung des nächsten Jahres zu überweisen, mehrjährige Überschüsse dem Stammvermögen zuzuschlagen.

§. 16. nyní 17.

Jmění základní.

Obec, která ma jmění základní, na veřejné zaopatřování chudých určené (v nemovitostech nebo v jistinách atd.), má o to pečovati, aby jmění to bylo zachováno a co nejlépe možná užitečně uloženo.

Peníze přicházející s určením »ústavu chudých«, »fondu pro chudé« buď odkazem, darem nebo jakýmkoli jiným způsobem, budtež přikázány jmění základnímu nebo použity k založení takového nadání.

Co se týče oněch peněz, kteréž přicházejí bez takového výslovného určení, při nichž však také není vyrčeno, že se mají rozdělit hned mezi chudé, zůstaveno jest obcím, aby samy rozhodly o způsobu, jakým se peněz těch užiti má.

Co se týče odkazů, které byly učiněny vůbec »chudým«, platnost má ustanovení §. 651 o. z. o.

Prebytky ročních příjmů mají se vydati roku nejbliže příštího, prebytky kolikaleté však přiraziti se mají ku jmění základnímu.

Dr. Grünwald: Komise ustanovuje, že když je něco odkázáno pro fond chudých, tak že se mu to musí přidělit; avšak kdyby něco bylo odkázáno jen »chudým« vůbec, a nebylo nařizeno výslovně, aby se tento odkaz odevzdal místnímu aneb jinému fondu pro chudé, tak že platí §. 651 obč. z. Tento §. stran odkazu pro chudé nařizuje, že když by zůstavitel nejmenoval chudé, nebo kdyby tu moc nepřenesl na někoho jiného, aby určité chudé podělení byli, že má tu vůli dědic, podělit ty chudé, které by se mu podělit libilo. Avšak toto nařízení zákonní platnosti pozbylo. V roce 1846 vydán byl zvláštní dekret, který ustanovuje, že když zůstavitel sám nebyl jmenoval chudé, nebo tu moc nepřenesl na někoho jiného, se tato moc dědicovi nedává, nýbrž že odkaz takový případně ústavu pro chudé, neb místnímu fondu pro chudé. Pročež navrhuji,

aby se snad nemyslelo, že komise chtěla tento pozdější dvorský dekret z roku 1846. změnit, aby se k §. 651 dodal onen dvorský dekret ze dne 3. června 1846, který se již také vzal do sbírky zákonů justičních, a proto má všude platnost, kde platí obecní zákon občanský.

Oberstlandmarschall: Se. Exc. Hr. Graf Leo Thun!

Graf Leo Thun: Hr. Dr. Grünwald trägt darauf an, daß ein Zusatz zu diesem §. gemacht werde, weil ein §. des bürgerlichen Gesetzbuches, auf den sich der zweite Absatz beruft, durch ein späteres Hofdekret abgeändert worden sei. Bei der bekannten Gesetzeskenntnis des Hrn. Antragstellers habe ich nicht den mindesten Zweifel an der Richtigkeit seiner Angabe; allein mir scheint doch, daß wenn im Laufe der Debatte hervor kommt, daß eine gesetzliche Bestimmung der Aufmerksamkeit der Commission entgangen sei, es rathsam sei, nicht alsogleich darüber einen Beschluß zu fassen, sondern die Sache nochmals der kommissionellen Berathung zuzuweisen. Ich erlaube mir daher den Antrag, den Zusatzantrag des Hrn. Dr. Grünwald dem Landesauschusse, welcher sich als die letzte beratende Commission in diesem Gegenstande darstellt, in so ferne der Landesauschuss die gegenwärtige Vorlage gemacht hat, zuzuweisen zur nochmaligen Berathung über den Einfluß, welchen die Veränderung der Gesetzgebung auf die Hr. Dr. Grünwald hingewiesen hat, auf die Textirung dieses Paragraphes üben dürfte.

Oberstlandmarschall: Hr. Kratochvíle. Nein, Hr. Schubert hat früher das Wort.

Dr. Schubert: Auch in mir hat der Absatz 2 dieses §. einige Bedenken angeregt. Derselbe normirt den Fall, wo ausdrücklich dem Armenfonde, dem Armeninstitute oder der Armenanstalt ein gewisser Betrag zugewendet worden ist oder wo ausdrücklich ein Betrag zur Vertheilung unter die Armen gewidmet wurde. Nun kann aber auch sehr leicht der Fall eintreten, daß man überhaupt irgend eine Summe nur den Armen zuwendet. Dieser Fall wird sehr häufig vorkommen. Da wird man auf den §. 651 des b. G. B. gewiesen, worin es heißt, daß in einem solchen Falle, wenn überhaupt den Armen etwas legirt worden ist, der Erbe die Vertheilung vorzunehmen und zu bestimmen habe, wem wie viel an dieser Summe zuzuwenden wäre. Nun, das wird wohl allerdings nur dann der Fall sein, wenn es sich um Legate handelt, nicht wenn es sich um Geschenke oder überhaupt um eine Verfügung handelt, durch welche den Armen überhaupt eine Gabe oder ein Beitrag zugewendet wird, und das findet auch dann nur statt, wenn wirklich ein Erbe existirt. Wenn nun kein Erbe ist, weil der Erblasser sein Vermögen nur Legataren zugewendet hat, weil der Erbe unbekannt ist, weil der Erbe die Verlassenschaft nicht annimmt, so ist natürlich dann der Fall, wo Niemandem überhaupt ein Vermächtniß zugekommen ist, nicht nach §. 651 zu entscheiden. Uebrigens glaube ich auch, daß §. 651 b. G. B.

nur kleinere Beträge im Auge gehabt hat. Denn wenn z. B. im Testamente stünde, den Armen vermache ich 10.000 fl., so glaube ich nicht, daß der Erbe berechtigt wäre, diese 10.000 fl. zu Handalmsen zu verwenden, und überhaupt ganz frei zu bestimmen, wer von den 10.000 fl. etwas zu bekommen habe.

Ich denke also, daß dieser §. in der Beziehung nicht vollständig alle Fälle subsummirt, wie sie im Leben vorkommen könnten, und ich würde mir erlauben, diesfalls eine andere Textirung vorzuschlagen, die zugleich Rücksicht auf alle vorkommenden Fälle nimmt. Ich würde sagen ad Alinea 2 und 3: »Die der Armenanstalt, dem Armeninstitute oder den Armen überhaupt durch Legate, Geschenke oder auf was immer für eine andere Weise zugewiesenen Beträge sind dem Stammvermögen zuzuweisen oder zur Begründung eines solchen zu verwenden. Andere, für die Armen einfließenden Beträge, welche zur allfogleichen Vertheilung ausdrücklich bestimmt sind oder wo die Widmung aus der Unbedeutendheit des Betrages oder andern Umständen sich erschließen läßt, sind auch allfogleich der Vertheilung zuzuführen. Bei Legaten, die im Allgemeinen den Armen gemacht worden sind, ist insbesondere noch auf die Bestimmung des §. 651 b. G. B. Rücksicht zu nehmen.«

Ich glaube, damit dürfte in allen den Fällen eine Richtschnur gegeben sein, die überhaupt bei Bestimmungen von Gaben an Arme vorkommen können.

Oberstlandmarschall: Ich bitte um den Antrag, H. Kratochwile!

Posl. Kratochwile: Co p. posl. dr. Grünwald uvedl, že §. 651 obecného zákonnika občanského dožil se změn v směru tomtu, spovídá zajisté na skutečné pravdě, neboť nejenom dvorský dekret z r. 1846, ale i též dva dvorní dekrety z dne 28. února a 16. května 1836, kterézto oba dvorní dekrety jsou mladší nežli ustanovení v §. 651. obecního zákonnika občanského změnily v záležitosti této věc podstatně, a právě proto nemůže postačiti návrh p. poslance dra. Šuberta, protože by též přivedl dotyčné ustanovení v úplnou kolisi s dosavadním zákonem stavem.

Co Jeho Excellence p. hrabě Lev Thun řekl, jest ve věci této nejvíce na místě, musí totiž §. 16 neb nyní 17, nemá-li se státi kolise v dosavadním zákonodárství, odkázán býti komisi nebo zemskému výboru zpět, aby se zcela jinak upravil.

Dle mého mínění by se měl 4. odstavec v českém textu, „co se týče odkazu atd. platí §. 651“ — zcela vynehati. Jest to v německém textu odstavec 3. Za to ale by se mělo v českém textu odstavce 3tího místo »zůstaveno jest obciřici« zůstaveno jest organům pro opatrování chudých, a to proto, že v zmíněných dvorských dekretch z dne 28. února a 16. května 1836

řečeno jest, že takovéto odkazy mají se pokládati za příjmy kurentní, a že se mohou na vydaje kurentní čili běžné upotřebiti. —

Tedy dovoluji si výslovně k tomu poukázati, že by měl návrh komise ještě jedenkrát odkázán býti jí samé neb zemskému výboru, a že by měla v tomto §. taková změna se státi, aby uveden byl v souhlas s dosavadním zákonodárstvím. Co se týče podotknutí p. posl. dr. Šubrtu, že by §. 651 zákonnika občanského zajisté jen malé sumy před očima měl, tomu stojí na odpor dvorní dekret ze dne 28. února r. 1836, který praví, že takovéto odkazy, (a právě zde musím opravit p. poslance dr. Šubrtu,) též dary bez ohledu na velikost, mají býti odkázány tomu fondu, a má jimi nakládáno býti co kurentními příjmy a vydejemi. Podporuji tedy návrh Jeho Excellenci p. hraběte Lva Thuna.

Oberstlandmarschall: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so werde ich, bevor ich die Anträge zur Unterstützung bringe, nachdem nicht alle formulirt sind, dem Hr. Referenten das Schlusswort erteilen.

Graf F. Thun: Was den Antrag des Dr. Grünwald betrifft, so zweifle auch ich durchaus nicht an der Richtigkeit des von ihm zitierten Hofdekretes. Ich möchte aber im Namen der Commission oder eigentlich des Landesauschusses mich doch dem Antrage Sr. Excell. des Grafen Leo Thun anschließen, daß vorläufig zur offiziellen Constatirung der Richtigkeit dieser gesetzlichen Bestimmung dieser Zusatzantrag dem Landesauschusse zur Erwägung etwaiger Einbeziehung und Berichterstattung zugewiesen werde. Dem Antrag des Dr. Schubert, so weit ich denselben verstanden habe, glaube ich entgetreten zu sollen. Mir scheint richtig, was der Abgeordnete Kratochwile hervorgehoben hat, daß der Antrag theilweise, wenn der Antrag Sr. Excellenz des Grafen Leo Thun angenommen wird, so nicht durchführbar ist, weil in dem Antrage eben auch nur von dem in §. 16 (jetzt 17) der Vorlage zitierten §. 651 des hgl. Gesetzbuches die Rede ist. Der übrige Theil des Antrages scheint mir eine Abänderung der in diesem §., Absatz 2, beantragten Verfügung zu involviren, welche mir nicht zweckmäßiger scheint. Die Commission ist von der Ansicht ausgegangen, sich einerseits der bis jetzt bestandenen Übung bei den Armeninstituten, namentlich bei dem Armeninstitute in Prag, möglichst anzuschließen, also solche Beträge, die bisher immer dem Stammvermögen zugewiesen worden sind, auch künftig dem Stammvermögen zugewiesen zu lassen, die Entscheidung über die Verwendung anderer Beträge aber, möglichst dem Gesamtwillen der Gemeinde freizustellen. Die Abänderungen, die Dr. Schubert beantragt, scheinen mir diesem Grundsatz nicht ganz zu entsprechen. Ich glaube gegen dieselben mich aussprechen zu sollen. Was den Antrag des Dr. Kratochwile betrifft,

so bezieht sich derselbe — ich habe ihn schriftlich noch nicht gelesen — nach dem, was ich aus der mündlichen Darstellung entnommen habe, wesentlich, in so weit er ein neuer Antrag ist, darauf, die Entscheidung über die Verwendung derjenigen Einnahmen, über die eben eine bestimmte Vorschrift nicht besteht, statt der Gemeinde, dem Organe des Armeninstitutes, jenem Organe, welches eigentlich die Verwendung der, der Armenpflege unmittelbar gewidmeten Gelder in der Hand hat, zuzuweisen. Diesen Antrag glaube ich jedoch entschieden bekämpfen zu müssen. Ich glaube das h. Haus wird den Unterschied erkennen, welchen die Commission darin gemacht hat, daß sie alle Bestimmungen, wo es sich um die Wesenheit des Armenvermögens handelt, immer dem Gemeindeausschusse der Gemeinde selbst zugewiesen hat, und dagegen alle jene Bestimmungen, wo es sich um die Verfügung über die schon zur laufenden Verwendung zur Armenpflege zugewiesenen Gelder, um die Fürsorge für die Armen, selbst die Details den Armenorganen, wie immer es sein mag, überläßt.

In vielen Fällen in kleinen Gemeinden wird dieß Organ der Gemeindeausschuß selbst sein, in andern ein ganz selbständig von der Gemeinde ernanntes Organ. Die Verwendung der hiezu flüssig gemachten Gelder diesem Organe zuzuweisen scheint mir sehr zweckmäßig; die Entscheidung aber über die Frage, welche Beträge sollen dieser laufenden Verwendung zugewiesen werden, welche dem Stammvermögen zugeschlagen werden, ist doch wesentlich Sache der Entscheidung der Gemeinde selbst.

Denn da handelt es sich eben mit um die Frage: Kann durch Zuweisung einer oder der andern Einnahmsquelle zum Stammvermögen, das Stammvermögen so gehoben werden, daß aller Wahrscheinlichkeit nach Zuschüsse von Seite der Gemeinde, sei es aus dem Gemeindevermögen, sei es aus Umlagen, gar nicht mehr nothwendig sein werden?

Ich muß mich also gegen den Antrag des Herrn Dr. Kratochwil aussprechen.

Oberstlandmarschall. Es ist eigentlich die Debatte bereits geschlossen.

Graf Leo Thun. Ich wünsche noch etwas zur Modifikation meines Antrages zu bemerken. Die Angabe des Herrn Kratochwil, daß noch andere, spätere Verordnungen bestehen, welche sich auf diesen Gegenstand beziehen, dürfte wohl die Gründe noch verstärken, die ich für eine neuerliche kommissionelle Berathung angeführt habe.

Im Falle der Annahme dieses Antrages scheint es mir jedoch zweckmäßiger, den ganzen § sammt allen in der heutigen Sitzung gestellten Abänderungsanträgen einer neuen Vorberathung zu unterziehen.

Der Antrag des Dr. Schubert dürfte wenigstens möglicherweise durch die späteren Verordnungen eine Modifikation erleiden, und nachdem in Folge dessen wahrscheinlich eine wesentlich veränderte Fassung des §, oder wenigstens eines richtigen

Abfages erforderlich sein wird, so glaube ich, daß es wohl rathsam wäre, sich für heute in keine definitive Beschlußfassung über einzelne Punkte des §. und über die Abänderungsanträge einzulassen.

Graf Franz Thun. Ich schließe mich als Berichterstatter der Commission, oder eigentlich dieses Jahr des Landesauschusses, dem Antrage des Grafen Leo Thun an, daß, da der §. ohnedies eine Veränderung erfahren muß, in Folge der zitierten gesetzlichen Bestimmungen gleich sämtliche, zu diesem §. gestellte Anträge dem Landesauschusse zur Erwägung und Berichterstattung zugewiesen werden mögen.

Oberstlandmarschall. Nachdem hier ein vertagender Antrag vorliegt, nämlich der Antrag des Grafen Leo Thun, den ganzen Antrag sammt allen gegenwärtig während der Verhandlung eingebrachten Anträgen dem Landesauschusse zur Vorberathung noch einmal zuzuweisen, werde ich vor allem diesen Antrag zur Unterstützung und Abstimmung bringen.

Der Antrag lautet:

Vdtg.-Sefr. Schmidt liest: Der hohe Landtag wolle beschließen: §. 16, neu 17 der Vorlage sammt allen aus Anlaß desselben gestellten Abänderungsanträgen wird dem Landesauschusse zur neuerlichen Vorberathung mit Rücksicht auf die den §. 651 des a. b. G. B. betreffenden späteren Verordnungen zugewiesen.

§. 16., nyní 17. předlohy spolu s návrhy změnovacími ať se odkáže zemskému výboru k opětné poradě s ohledem na pozdější ustanovení, jenž se týkají §. 651. obč. zák. obecního.

Oberstlandmarschall. Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschieht). Unterstützt. Als vertagenden Antrag werde ich ihn jetzt zur Abstimmung bringen, weil damit alle weiteren Anträge erledigt werden.

Ich bitte diejenigen Herren, die dafür sind, daß dieser Antrag zum Beschlusse erhoben werde, die Hand aufzuheben. (Geschieht). Angenommen.

Graf Franz Thun. §. 17, jetzt 18.

Besondere Armenstiftungen. Daß für besondere Zwecke der Armenpflege gestiftete und in der Verwaltung der Gemeinde stehende Vermögen ist streng stiftungsgemäß zu erhalten und zu verwenden.

§. 17. nyní 18. Zvláštní nadání pro chudé. Jméni, kteréž je věnováno nadáním k nějakému zvláštnímu způsobu opatrování chudých a kteréž spravuje obec, budiz přisně dle pravidel nadacích zachováváno a s nim takéž nakládáno.

Ich glaube, mir erlauben zu sollen, das hohe Haus darauf aufmerksam zu machen, daß dieser §. von dem denselben Gegenstand betreffenden §. 19 des Entwurfes des Landesauschusses wesentlich abweicht. In §. 19 des Entwurfes des Landesauschusses ward die Bestimmung aufgenommen, daß die Ueberschüsse des für besondere Zwecke der Armenpflege gewidmeten Vermögens, wenn über die Ver-

wendung desselben der Stiftungsbrief keine Bestimmung enthält, der Armenversorgung im allgemeinen zuzuweisen sind.

Die Kommission selbst hatte in ihren ersten Sitzungen sich einigermaßen diesen Bestimmungen angeschlossen und sie nur dahin abgeändert, daß sie die Bestimmung derart gefaßt hat, daß ähnliche Ueberschüsse, über deren Verwendung die Stiftungsurkunde keine Bestimmung enthält, mit Genehmigung der Stiftungsbehörde auch allgemeinen Armenzwecken zugewendet werden können. In den späteren Sitzungen ist die Kommission aber auch von diesem Beschluß wieder zurückgegangen, und hat, so viel ich mich erinnere, sogar einstimmig den Beschluß gefaßt, die stiftungsgemäße Behandlung der Ueberschüsse für jeden Fall aufrecht zu erhalten und daß deshalb, weil sie von der Ansicht ausging, daß, besonders in unserem Lande die Aufrechthaltung der Heiligkeit der Stiftungen wirklich außerordentlich noth thue. —

Oberstlandmarschall: Herr Dr. Rieger!

Dr. Rieger: Já, pánové! patřím zajisté k těm ve zdejší shromáždění, kterým na tom záleží, aby fundace jakákoliv co možná nejsvědomitěji se zachovala a aby peníze od jakéhokoliv fundatora věrně se obracely k tomu účelu, ku kterému byly věnovány. Avšak pánové! zkušenost, která nastala v mnohých pádech, poučila nás, že to často při nejlepší vůli není možná, nechce-li, abych tak řekl, společnost proti zdravému rozumu hřešila.

Žádný fundator zajisté nemůže vědět, jaké poměry nastanou v letech a věkách budoucích.

On se řídí podle poměru své doby a učiní nadání taková, aby vyhověla potřebám jeho doby.

Nyní ale mohou nastati v budoucím věku takové poměry, že naprosto nelze vyhověti jeho žádostem a že naprosto není možná užiti jeho nadání a daru k tomu účelu, ku kterému byly věnovány. Příčiny mohou býti rozličné. Buď, že ta věc k. př. na prsto přišla z užívání, buď že byla zákonem zakázána, že jí naprosto k dostání není anebo že kapitál od fundatora věnovaný vzrostl v takovou masu nesmírnou, že přesahuje daleko účel, ku kterému věnován byl.

Dejme tomu, k. př., že zakladatel některého nadání položil výminku, že 10.000 zl. od něho věnovaných má zůstatí ležet při obci a výnos jejich má býti obrácen k tomu, aby se každoročně pořídily střevíce všem chudým té osady. Když ale počet těch chudých nebude velký, a když pro každého chudého ročně budou moci pořizeny býti 2, 3, 4 páry střeviců a nic méně výnos nebyl vyčerpán, poněvadž jest výnos veliký a přidáváním výnosů z předešlých let byl vzrůstal, tu ptám se vás pánové! co se má dělat v té věci?

Mají se koupit sametové střevíce aneb střevíce zlatém vykládané, aby se toho jmění užilo?

Aneb má se každému chudému dáti ročně tolik párů střeviců, aby s nimi mohl vésti obchod a je mohl prodávat?

Myslím, že by to byl patrný nesmysl a že by to nebylo ani moudré, dávatí příliš drahé střevíce ani tolik, aby je mohl za špatnou cenu prodávati.

Lépe jest, nežli dáti chudému deset párů, dáti 2 páry aneb kolik může zpotřebovati a ostati v penězích, aneb jiné potřeby, kabát nebo cokoliv jiného. S druhé strany mohou to býti takové věci, které vyjdou z užívání; na př., za starodávna se v naši vlasti mnohem více vína pilo, než nyní; nyní ale, kde víno neustále se ve vinnicích poráží, jest známo, že i v Rakousku ku př. pěstování vína se neustále menší, a ve všech zemích, kde se víno pěstuje. —

Pak jest patrné, že to bude věc velmi nákladná, poříditi víno pro chudé, a že se tím nezavděčíme tak, jako kdyby se za ty samé peníze, co stojí jedna míra neb pinta vína pořídilo mu piva neb jiného nápoje silného. Kdyby u příkladu zakladatel byl položil, že se má dávat o té neb oné slavnosti neb v den jeho úmrtí chudým pinta medoviny. Medovina naprosto není k dostání. Já se pamatuji, že dokud jsem ve Vídni ještě študoval, že tu bylo krámů a hospůdek, kde se medovina prodávala. Nyní ale po celé Vídni a v celém Rakousku by se marně hledalo krámů, kde by se medovina dostala. Pánové! měla by správa takové fundace na tom státi, aby schválně jen k vůli tomu, by chudí mohli podělení býti, aby schválně k vůli tomu se producovala aneb vyráběla? Nechci vcházeti do podrobností; to jest příklad uveden, abych ukázal, že zdravý rozum poučuje, že jest lépe v jisté míře se odchýliti od slov fundace, pakli se jen věrně a svědomitě zachovává účel a úmysl jeho. Uznávám, že jest to často nebezpečné, a že by se mohla podati záminka, že jedna neb druhá obec by se mohla až příliš daleko odchýliti od prvotního úmyslu zakladatelova, ale myslím přece, že s jistou opatrností musí to být možné, a má se možnost toho zachovati, aby v takových případech, kde, jak pravím, vyvedení vůle zakladatelovy není naprosto možné, aneb kde jest veliký přebytek, mohl být upotřeben duchu i smyslu prvotnímu zakladatelovu co nejvíce blízkým, a tedy aby se vůle prvotní zakladatelova pokud možná nejvěrněji zachovala, a kde vůbec naprosto možné není to vykonávati, co zakladatel nařídil, aby se tedy to, co k tomu účeli věnováno, jiným způsobem obrátilo pro chudé, ale jenom způsobem prvotnímu úmyslu zakladatelovu co možná nejbližším. V tem smyslu myslím, že nejlépe vyhoví první návrh zemského výboru, kde se možnost vyhrazuje, aby orgánové, kteří mají povinnost dohlížeti, aby museli dát k tomu své svolení. Jest-li slavný sněm neb někdo z pánů poslanců jiný návrh učiní, jaké by ještě opatření se učiniti mohlo, aby se věrně při prvotním úmyslu zakladatelovu zůstalo, tu budu vždy ochoten, se k tomu přidati, ale jen možností a cestu k takovému opatření bych sobě přál.

Oberstlandmarschall: Herr Dr. Schubert.
Abgeordneter Dr. Schubert: Ich muß mich der Ansicht des Herrn Dr. Rieger anschließen.

Es wird den Herren bekannt sein, daß eine Menge Stiftungen bestehen, deren Zwecke nicht mehr zu erfüllen sind, die oft in ihrer Textirung ganz unverständlich sind, die Anordnungen treffen, die in keiner Beziehung ausführbar sind und die Folge davon ist, daß dann das Vermögen immerfort und fort angehäuft wird, ohne irgend Jemandem zu Gute zu kommen. Es ist dadurch eine Schmälerung des Nationalreichthums eingetreten; es werden Gelder Zwecken entzogen, die sehr wohlthätig auf das Allgemeine wirken könnten und es wird überhaupt mit sehr viel Geld gar nichts Gutes geschaffen und ich glaube, der Stifter selbst, wenn er sich in die jetzigen Zeiten versetzt finden würde, wenn er sehen würde, daß was er bestimmt hat nicht ausführbar ist, daß es nicht zu irgend einem guten Zwecke angewendet wird, würde selbst hievon abgegangen sein, wenn er überhaupt ein vernünftiger Mensch gewesen ist. Ich muß mich also in dieser Beziehung dem Antrage des Landesausschusses anschließen, daß irgend ein Ausweg gegeben werde, um bei Stiftungsbestimmungen, die zu gar keinem erspriesslichen Zwecke mehr verwendet werden können, diese Uberschüsse der Armenversorgung überhaupt zugewendet werden.

Oberstlandmarschall: Seine Excellenz Graf Leo Thun!

Abgeordneter Graf Leo Thun: So viel ich aufgefaßt habe, handelt es sich lediglich um die Frage, ob diesem §. eine besondere Bestimmung darüber eingefügt werden solle, daß unter gewissen Umständen die Uberschüsse des Fonds in einer anderen Weise zu verwenden seien, als es nach der Stiftung streng genommen, gesehen sollte.

Man besorgt, daß unter besonderen Umständen die Uberschüsse zu einem außerordentlich hohen Betrag anwachsen könnten und daß daher dem Zwecke und dem Geiste der Stiftung mehr entsprochen würde, wenn man sie unmittelbar für die Armen verwendet, als wenn sie nach den Worten der Stiftung angesammelt würden. Ich glaube, das Gedeihen von Stiftungen im Allgemeinen hängt vornehmlich davon ab, daß mit großer Pietät der Wille des Stifters erfüllt wird; was namentlich die Armeninstitute anbelangt, so müssen wir wohl vor allem wünschen, daß ihre Kräfte durch freiwillige Stiftungen gehoben werden und das wird gewiß in dem Maße mehr der Fall sein, als sich die Ueberzeugung geltend macht, daß der Wille des Stifters auch treu in aller Zukunft befolgt wird. Ich bin daher der Meinung, daß die Bestimmung, welche der §. hier vorschlägt, festzuhalten sei, und daß damit dem allgemeinen Wohle und dem Gedeihen der Armeninstitute weit mehr gedient sein wird, als mit den Beschränkungen, welche durch das Amendement des Hrn. Dr. Rieger etwa in Vorschlag gebracht werden könnten. Der Fall, daß durch ungewöhnliche Bestimmungen die Uberschüsse gar übermäßig anwachsen, wird gewiß

ein sehr seltener sein, der Fall hingegen, daß Stiftungen, die in einem gewissen Zeitpunkt für reichlich und mehr als ausreichend angesehen werden, im Verlauf der Zeitereignisse so herabkommen, daß sie ihre Verpflichtungen nicht mehr erfüllen können, wenn nicht inzwischen durch weise Verwaltung und Anhäufung der Uberschüsse dieser Gefahr entgegenwirkt wird, ist nicht nur einer, der sehr leicht vorkommen kann, sondern wie bekannt, sehr häufig vorgekommen ist und die Gefahren einer unbeabsichtigten Verminderung der Stiftungskapitalien, die in früherer Zeit eingetreten ist, liegen wahrhaftig auch in unserer Zeit eben auch nicht in unwahrscheinlicher Ferne. Mir scheint also, daß man keine Ursache hat, gerade jetzt gegen ein Anwachsen der Uberschüsse besondere Vorkehrungen zu treffen, sondern daß man vielmehr dahin wirken muß, daß durch eine der Einhaltung der Stiftungsbedingungen entsprechende Verwaltung der Möglichkeit künftiger Beeinträchtigung des Stiftungsfondes sorgfältig entgegen gewirkt werde.

Daß gleichwohl Fälle eintreten können, in denen durch allerhand eigenthümliche Umstände solche ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, wie Dr. Rieger sie bezeichnet hat, werde ich nicht in Abrede stellen. — Daß, m. H. aber ist gewiß keine Eigenthümlichkeit der Armenstiftungen. Dergleichen Abnormitäten können bei den verschiedenartigsten Stiftungen eintreten und die Frage wie in legislativer Weise gegen solche Abnormitäten Vorsorge zu treffen sei, ist meines Erachtens keine, die speziell die Armenstiftungen betrifft. Findet man es für nothwendig, glaubt man wirklich, daß das praktische Bedürfnis darnach besteht, solche Vorkehrungen zu treffen, so mag das durch Regelung der Stiftungsgesetze überhaupt geschehen. Warum man gerade heute bei den Armenstiftungen eine Vorkehrung treffen will, eine Vorkehrung, die, wie immer man sie verklausulieren mag, höchst wahrscheinlich in mehr Fällen dahin führen wird, die Sicherheit der Armenstiftungen zu beeinträchtigen, als Uebelständen abzuhelpen, vermag ich nicht zu erkennen. Ich bin daher der Meinung, daß wir bei dem Texte, wie er im vorliegenden Antrage liegt, beharren sollen.

Oberstlandmarschall: Herr Prof. Herbst!

Prof. Herbst: Ich möchte mich auch der Ansicht des unmittelbaren Herrn Berredners anschließen; mir scheint aber auch, daß die Gründe, welche in entgegengesetzter Richtung angeführt wurden, eigentlich etwas anderes bewiesen haben würden, als das Amendement, welches in Folge derselben gestellt wurde.

Das Amendement nämlich geht dahin, daß der Antrag des Landesausschusses wieder hergestellt, respektive demselben gemäß aufgenommen werde. „Uberschüsse desselben, über deren Verwendung keine Bestimmungen enthalten sind, der Armenversorgung im Allgemeinen zuzuweisen.“ Einerseits scheint es mir, daß dieser Satz mit dem ersten Satze des §. 19 im Widerspruche steht, denn dann würde das zum

Zwecke der Armenpflege verwendete Vermögen, eben nicht streng stiftungsgemäß verwendet, wenn etwaige Ueberschüsse der Armenpflege überhaupt zugewendet werden sollen. Außerdem aber würde das nicht nur davon gelten, wenn die Stiftung nicht mehr realisirbar ist, sondern es würde überhaupt gelten, sobald nur in einem Jahre ein Ueberschuß bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens sich ergeben hat. Das aber kann schon von vornherein nicht den Intentionen des Stifters als angemessen betrachtet werden, daß ein in einem Jahre eintretender Ueberschuß bei der Verwaltung des Vermögens nicht zur Vermehrung des Vermögens, dessen Zweck nicht als unerreichbar mit Nothwendigkeit vorausgesetzt werden muß, verwendet, sondern ganz anderen Bestimmungen zugewendet werde. Es tritt aber endlich noch das ein, daß die Verwaltung durch die Gemeinde geschieht und daß die Gemeinde diejenige ist, die die Mittel der Armenpflege herbeizuschaffen hat, daß die Gemeinde also in einem argen Dilemma zwischen ihrem eigenen Interesse und der Pflicht, das stiftungsgemäß zu bestimmten Zwecke gewidmete Vermögen zu verwalten gestellt wird, wenn man ihr das Recht läßt, die sich ergebenden Ueberschüsse ohne Rücksicht auf fortbauernde Leistungsfähigkeit, auf die Ansprüche der Bedürftigkeit der Stiftungen in Zukunft zu den Zwecken der Armenpflege zu verwenden, respektive sich der Verbindlichkeit zu entlasten. Nach allen Richtungen also scheint mir der Beisatz nicht gerechtfertigt, der nicht auf den einen Fall sich beschränken würde, wo der Stiftungszweck gar nicht oder nur in beschränkter Weise realisirbar ist, sondern für alle Fälle sich ausdehnen würde, in welchen, wenn auch nur in einem einzigen Jahre ein vorübergehender Ueberschuß sich gezeigt hat, im nächsten Jahre zu berücksichtigen. Ubrigens theile ich auch in der Beziehung vollkommen die Ansicht, daß auch jetzt, wenn der Zweck der Stiftung nicht erreichbar ist, die Möglichkeit sich ergibt, eine Abänderung des Stiftungsbriefes zu erwirken. Wie diese Abänderung des Stiftungsbriefes, die bei allen Stiftungen eintreten kann, erwirkt werden könne, ist eine andere Frage. So lange aber diese Abänderung nicht erwirkt worden ist, so lange tritt, glaube ich, die Verpflichtung der Gemeinde ein, stiftungsgemäß zu verwalten, und es wird ihre Pflicht sein, die Abänderung zu erwirken, was ja ganz ohne allen Zweifel gegenwärtig möglich ist. Ich sehe aber weder das Bedürfniß des beantragten Zusatzes ein, noch kann ich mich der Erwägung verschließen, daß damit ein sehr bedenkliches Recht in die Hand der Gemeinde gelegt und das Schicksal der Stiftungen, sehr dem Zufall preisgegeben würde. Und ich muß mich der Besorgniß anschließen, daß kaum eine Ermuthigung Stiftungen zu gründen mehr vorhanden sein wird, wenn nicht der Grundsatz, daß Stiftungen heilig seien, aufrecht erhalten wird. (Bravo, Bravo! links.)

Oberstlandmarschall Herr Dr. Pickert!

Abg. Dr. Pickert: Nach dem Beifalle, den die Worte des geehrten Hrn. Vorredners gefunden

haben, muß es als eine Kühnheit erscheinen, auf die Motive, welche Hr. Dr. Rieger und Hr. Dr. Schubert ausgesprochen, zurückzukommen, denen ich mich dessen ungeachtet anschließen. Was die Bedenken betrifft, welche der Hr. Abg. Graf Thun ausgesprochen, so scheinen mir dieselben nicht ganz zutreffend. Gegen die Pietät scheint mir eine solche Abänderung des Antrages nicht zu verstößen; weil nach meiner Ansicht die Tendenz des Stifters doch nur die Armenpflege im allgemeinen ist; und wenn er bestimmte Fälle normirte, in welcher Weise sein Legat, seine Stiftung verwendet werden soll, so kann er dieses nur mit Rücksicht auf jene Verhältnisse gethan haben, welche ihm vorlagen, und gewiß würde er einem Einwande, was etwa geschehen soll, wenn die Verhältnisse sich ändern würden, nur damit geantwortet haben, daß er sagte, dann soll auch die Verwendung der Stiftung eine andere sein. Wenn behauptet worden ist, daß man im Allgemeinen solche Veränderungen an den Stiftungen im Auge haben müsse, da ja auch in vielen anderen Fällen das Bedürfniß einer solchen vorhanden sei, so scheint mir jedoch, daß gerade hier der Fall in erhöhtem Maße vorhanden sei, denn gerade, weil es sich um die Armenversorgung handelt, scheint mir, daß es nothwendig sei, möglichst bald eine solche Veränderung eintreten zu lassen.

Indem ich also den Motiven der Hrn. Dr. Rieger und Dr. Schubert beipflichte, möchte ich mir erlauben einen Zusatzantrag in einer andern Form als er in dem frühern Gesetzentwurfe gewesen ist, zu stellen. In dem frühern Gesetzentwurfe heißt es: „Die Ueberschüsse desselben, über deren Verwendung der Stiftungsbrief keine Bestimmungen enthält.“ Mir scheint es vielmehr sich um solche Fälle zu handeln, wo allerdings der Stiftungsbrief eine Bestimmung über die Verwendung enthält, wo aber die Verwendung nicht mehr in dieser Weise stattfinden kann, und diesem Bedenken glaube ich, könnte durch einen Zusatzantrag in folgender Form Rechnung getragen werden, wenn der Zusatzantrag nämlich lauten würde: „Wenn jedoch in Folge veränderter Verhältnisse ein der Armenpflege gewidmetes Stiftungsvermögen ganz oder theilweise nicht mehr im Sinne des Stiftungsbriefes verwendet werden kann, so sind diese Summen der Armenversorgung im Allgemeinen zuzuweisen“ und ich erlaube mir, diesen Antrag dem h. Hause zur Annahme zu empfehlen.

Oberstlandmarschall. Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Prof. Dr. Herbst: Der Antrag, der jetzt gestellt worden ist, ist allerdings ein ganz anderer als der welcher ursprünglich gestellt wurde, aber ich halte ihn in der Richtung wieder für sehr bedenklich, daß die Cognition, ob der Zweck der Stiftung noch erfüllt werden kann, einfach der Gemeinde übertragen ist. Mir scheint, daß es doch nicht der Gemeinde zustehen kann, zu beurtheilen, ob der Stiftungsbrief erfüllbar ist oder nicht, am allerwenigsten

der Gemeinde, welche bei der Frage dadurch befangen ist, daß sie für ihre Zwecke dann das Stiftungsvermögen und dessen Einkünfte verwenden kann, weil sie sich ja dadurch die Mittel, um die Kosten der Armenpflege zu bestreiten, verschafft. Es scheint also daß diese Beurtheilung nicht einfach in die Hand des Betheiligten, als welcher die Gemeinde hier erscheint, gelegt werden könne. Gegen den früher gestellten Antrag aber, mit dem der gegenwärtige durchaus nicht identisch ist, bleiben die früher geäußerten Bedenken aufrecht.

Statthalter: Als Vertreter der obersten Stiftungsbehörde möchte ich der hohen Versammlung die unbedingte Annahme des von der Kommission gestellten Antrages und die Verwerfung aller eingebrachten Amendements empfehlen. Namentlich müßte ich mich gegen den letztgestellten Antrag verwahren, weil es immer sehr bedenklich wäre, diese Beurtheilung der Gemeinde zu überlassen, und dadurch in den Wirkungskreis der obersten Stiftungs-Controllbehörde einzugreifen. Ich glaube, es genügt der Antrag, wie ihn die Kommission gestellt hat, denn, treten Fälle ein, in denen wirklich die Stiftung als unausführbar erscheint, so ist es ohnehin eine selbstverständliche ganz natürliche Sache mit Zustimmung der obersten Stiftungsbehörde um eine entsprechende Aenderung in den Bestimmungen des Stiftsbriefes einzuschreiten, welche jedoch immer, auch nach der jetzigen Uebung nur in der Weise erteilt worden ist, daß dadurch möglichst dem Willen und den Bestimmungen des Stiflers nachgekommen wird.

Graf Clam Martiniz: Ich erlaube mir noch einige wenige Argumente zu denjenigen hinzuzufügen, welche bisher gegen den vorgebrachten Antrag geltend gemacht wurden. Zunächst möchte ich mir erlauben, darauf hinzuweisen, daß ein Jahresüberschuß eines Fonds einer Stiftung doch eigentlich nicht eine res nullius sei über die wir eine neue Verfügung durch das Gesetz zu schaffen, hier berufen sind. Ich glaube, daß jede Stiftung ihr Gesetz in sich selbst trägt; daß in einer Stiftung in der Regel vorgesehen ist, wer die Stiftung zu verwalten hat und daß auch in den meisten Stiftungen der Zweck genau ausgesprochen ist; daß daher über die Jahresüberschüsse, die sich bei der Verwaltung der Stiftung ergeben, auch nur wieder im Sinne des Stiftungsbriefes die Verwaltung der Stiftung beziehungsweise in gewissen Fällen, die oberste Stiftungsbehörde zu entscheiden haben werde. Ich glaube daher, daß vom Standpunkte des Rechtes ein gewichtiges Bedenken dem entgegensteht, daß wir hier durch eine gesetzliche Bestimmung eingreifen in das Recht der Stiftungsverwaltung. Zweitens möchte ich hervorheben, daß vom Standpunkte der Stiftungsverwaltung, und es wird mir gewiß Jedermann beistimmen, welcher mit Stiftungsverwaltung zu thun zu haben in der Lage war, daß vom Standpunkte der Stiftungsverwaltung die Auffpeicherung oder vielmehr die gehörige Verwerthung und nutzbringende

Verwendung von Jahresüberschüssen meist eine Bedingung des Bestandes der Stiftungen ist. Ich kann die Ueberzeugung aus praktischer Erfahrung aussprechen, daß, wenn mit den Ueberschüssen der Stiftungen, die wir von unseren Vorfahren erbt haben, die auf uns überkommen sind, wenn mit dieser nicht sorgfältig gebahrt, und sie dem Kapitale dort, wo der Zweck erfüllt ist, nicht allmählich zugeschlagen worden wären, wenn das nicht geschehen wäre, vielleicht keine einzige der bestehenden Stiftungen in der Lage wäre, ihrer ursprünglichen Verpflichtung zu entsprechen.

Endlich liegt es ja so nahe, was bereits von mehreren der Herren Vorrednern hervorgehoben worden ist, daß allerdings, wenn nachgewiesen ist, daß durch die Verhältnisse und durch den Lauf der Zeiten entweder der Stiftungszweck überhaupt nicht erfüllt werden könne, oder (und darum handelt es sich eigentlich in dem ersten Amendement), daß Ueberschüsse sich ergeben, u. z. Jahr für Jahr, welche über den Stiftungszweck hinausgehen, daß dann entweder eine analoge Verwendung oder eine Vermehrung des ursprünglichen Stiftungszweckes zu erreichen auf dem Wege der bestehenden Gesetze ausführbar ist, und daß die Stiftungsverwaltung sowohl, als die Oberbehörde hiezu die Hand reichen wird. Ich erlaube mir hinzuweisen auf Stiftungen, welche z. B. für eine bestimmte Zahl von Pfründlern mit einer bestimmten täglichen Armenportion lauten.

Hier kann ich die ganz bestimmte Versicherung geben, daß es nur der Ansammlung der Ueberschüsse zuzuschreiben ist, daß es in mehreren Fällen jetzt wieder möglich ist, gerade wieder so viele Portionisten zu betheiligen, als die Stiftung vorschreibt. Wenn es sich bei solchen Stiftungen aber treffen würde, daß durch zweckmäßige Verwaltung Ueberschüsse heranwachsen würden, dann wäre es offenbar dem Stiftungszweck viel näher und analoger, die Zahl der Portionisten oder bei geänderten Verhältnissen die Höhe der Portionen zu vergrößern, als vielleicht sie der allgemeinen Armenpflege zuzuwenden. Ich glaube daher, daß wir durch Annahme des Amendements das Recht der Stiftungsverwaltung verlegen, andererseits auch dem Zwecke, welcher bei der Stiftung vorgeschwebt hat, weniger entsprechen würden. Endlich möchte ich auf ein allerdings schon hervorgehobenes Moment hinweisen, nämlich auf das der Pietät.

Die Stiftsbriefe sind in der Regel so verfaßulirt, sie sprechen den Willen des Stiflers mit so entschiedenen oft rührenden, ja ergreifenden Worten aus, daß, ich gestehe es, ich es nie wagen würde, Hand anzulegen an die Verwendung dieser Stiftungen, so lange es möglich ist, im Sinne des Stiflers weiter fortzufahren.

Es werden die Nachfolger und Exekutoren der Stiftung beschworen, bei allem, was ihnen heilig ist, immer dafür zu sorgen, daß die Stiftung nur

nach dem Wortlaute des Stiftsbriefes verwendet werden möge.

Das nun mit einem Federstrich, mit einem §. in die Hände und in die Cognition einer dem Stiftsbriefe ganz fremden Corporation zu legen, so daß diese zu entscheiden habe, was damit zu geschehen hat, scheint mir bedenklich. Ich glaube daher, wir bleiben bei den aus reiflicher Erwägung der Kommission vorgegangenen Anträge des §. 17.

Oberstlandmarschall. Hr. Dr. Rieger!

Poslanec dr. Rieger: Já, pánové, musím se přiznati, že jest mně líto, že se mému návrhu dává význam a směr, který leží daleko od mého úmyslu.

Předeslal jsem a ubezpečuji, že jest má upřímná a poctivá vůle, aby se fundace jakákoliv zachovala co možná nejvčetně dle vůle zakladatelovy a myslím, že obec v celku naproti tomu, abych tak řekl, svatému principu šetří vůle takových zakladatelů a dobrodinců, že naše obec proti takovým základům nejméně se prohršely.

My víme, že velmi mnoho fundací uvedeno bylo na mizinu a ztratilo se na čisto; ale pánové, obce naše to nebyly, které ji ztratily. (Výborně! Bravo!)

My víme, že takové fundace jen převraty valuty naší bohužel přišly na mizinu; a to se dělo nejenom v posledních dobách, ale pánové, převraty valuty děly se po 600 let, ano po celých 1000 let.

Nemáme příkladu o žádném národě, že by jeden věk, jediné století přešlo, aby valuta se nesešpatnila.

Víme, jak sněmovné čeští museli se ohrazovati proti jednání králů, kteří vydávali špatnější peníze.

Pánové! Jak pravím, já snad více než kdo koliv jiný přeji sobě, aby se fundace věrně a šlechetně dle úmyslu zakladatelova zachovaly.

Avšak rozum a zkušenost mi dává na oči příklad, že mohou nastati případy, že není možná, zachovati je s tou vůlí.

Také by to bylo směšné a abych neřekl bláznivé, chtít státi na takovém zachování.

Můžeme s dobrým svědomím říci, že kdybychom zakladatele z hrobu mohli vyvolati a zeptati se ho: „Chceš, aby v nynějších okolnostech a docela změněných poměrech na slovo se věc zachovala jak jsi to nařídil?“

Jsem jist, žeby šlechetný zakladatel přál sobě něco jiného, že by sobě přál, aby fundace byla upotřebena způsobem jeho smyslu a úmyslu co možná nejpříměřenějším, nejpřibuznějším a nejrozmumnějším.

Pánové! Můj úmysl není ten, aby obec jakýmkoli způsobem lehkovážným mohla vyřknouti se o změně fundace k opatrování chudých určené v jinou stranu a k jiným účelům. Toho bych nechtěl a přeji si, kdyby jakákoliv přebytky byly po celou řadu let, by se zachovaly.

Poněvadž mám na mysli, že mohou nastati okolnosti, že přebytků opět potřeba bude a že se poměry k příjmům fundace tak změní, že tyto nedostatečny budou a že potřebí bude, nedostatky tyto nahrazovati přebytky z let předešlých.

Kdyby po delší řadu let nebylo nic takového, že by se dle všeho rozumu lidského předpokládati nedalo, aby nashromážděnými přebytky nebyly uhrazeny potřeby; tu myslím, že můžeme jednat věrně ve smyslu zakladatelově, když obrátíme takových přebytků k účelům jeho prvního nadání nejpříměřenějším, když to učiníme pod opatřením toho zákona, který zakladatel fundace do fundačních listů položil.

Když je tedy jakýsi úřad, jakýsi organ, který by řídil opatření nějaké nadace, tedy ten organ bude míti o tom především co rozhodovat. Já, pánové, musím toho litovat, že instituce, kteráž u národu anglického je obecně zavedená, u našeho národu, v našich krajinách se neujala. Tam totiž zřídí zakladatel některého fondu zvláštní sbor svých důvěrníků „Trustees,“ a ti mají povinnost, ten fond opatrovat a se po vyměnění některých členů doplňovat, poněvadž zakladatel myslel, že ti jeho vyvolení nejlépe znají a pochopují úmysl zakladatele a že do toho sboru povolají takové, kteří též ve smyslu prvotního zakladatele působiti budou.

Kde taková instituce je, bude skutečně znám úmysl prvotního zakladatele. Ale já o té věci širěji mluvit nechtěl a nemohl. Pravím, že ten úřad a nebo ten organ, ať je veřejný, ať to jsou c. k. úřady nebo privátní úřady nebo obec; takový organ, že má míti právo se svolením, takové dohlídky, užití takových přebytků dovoliti, leč by zakladatel sám byl ustanovil ve svém nadačním listu, že se má po úplném vykonání účelu a úmyslu fondu přebytek obrátit k tomu a k tomu účeli. Pak ovšem nesmí se obrátit k jinému účelu a musí se míti zřetel k tomu, aby se vůle zakladatele přísně zachovala. Z toho, pánové, vidíte, že můj úmysl, který mne vedl při postavení návrhu mého, nebyl nikterak ten, aby se odcizil základ prvotní vůli a prvotnímu určení aneb naopak, aby dle možnosti a poměrů časových se obrátil v takový způsob, který se nejlépe srovnává s prvotní vůlí a ustanovením zakladatele. Protož jsem si dovolil formulovat návrh svůj v ten způsob: Jmění, kteréž je věnováno nadáním k zaopatřování chudých nějakým zvláštním způsobem, a které spravuje obec, budíž přísně dle pravidel nadačních zachováno a s ním taktéž nakládáno. Kdeby to naprosto možno nebylo, má se užití nadání toho způsobem, kterýž jest prvotnímu ustanovení a úmyslu zakladatele nejpřibuznější. Kdyby při některém nadání po úplném vykonání vůle zakladatele po několik let zůstaly stále přebytky, aniž by se bylo co obávat, že by budoucí schodky takové přebytky opět strávily, mohou se s přivolením úřadů, na nadaci tu dohlídku vedoucích, pro opa-

tření chudých vůbec upotřebiti, leč by zakladatel o upotřebení takových přebytků něco jiného ustanovil, v kterémž případě se má vůle jeho přísně šetřiti.

Das für besondere Zwecke der Armenpflege gestiftete und in der Verwaltung der Gemeinde stehende Vermögen ist streng stiftungsmäßig zu erhalten und zu verwenden. Wenn dieß durchaus unmöglich wäre, soll die Stiftung in einer Weise verwendet werden, welche der ursprünglichen Bestimmung des Stifters nach Geist und Richtung am meisten verwandt ist.

Wenn bei einer Stiftung nach vollständiger Erfüllung des stifterischen Willens durch mehrere Jahre ein Ueberschuß verbleibt und nicht zu besorgen wäre, daß durch spätere Ereignisse bei stiftungstreuer Verwendung die Erträgnisse von derlei Ueberschüssen wieder aufgezehrt werden können, so können solche Ueberschüsse mit Zustimmung der Stiftungsbehörde für die Armenversorgung überhaupt verwendet werden, vorausgesetzt, daß der Stifter über die Verwendung von derlei Ueberschüssen keine Verfügung getroffen hat, in welchem Falle sein Wille streng zu erfüllen ist.

Oberstlandmarschall: Nachdem nunmehr der Antrag ein ganz anderer ist, als wie er ursprünglich gestellt wurde, so muß ich die Debatte wieder weiter darüber eröffnen, denn ursprünglich ist er in viel kürzerer Weise gestellt gewesen.

Dr. Grünwald. Pan místopředseda se vyslovil že se to má zůstaviti místopředsedstvu, aby hledělo jak se má naložiti s nadáním.

Já ale upozorňuji na jednu okolnost. Nadání je tolik, že nebude lze místopředsedstvu, aby podrželo přehled všech takových nadání a zvláště jmění nadačního.

To jmění nadání jest kolikráte pojistěno na statech, staneli se ale, že když účel toho nadání nemůže být vyplněn, že není osob, které o toto nadání by se hlásily, co se pak stane během času s jistinou nadací a statkem pojistěným. Z toho statku neplatí se po čas promlčení ničeho a pak se přikročí k tomu, aby se jistina nadací ze statku vymazala, takový případ není neobyčejný. Já sám jsem měl letos příležitost žádati, aby se ze statků jedné obce vymazalo nadání, které mělo za účel podporovati procesí do Klatov a do Říмова.

Jest-li se nemýlím, vymazalo se taktéž nadání ustanovené na misií Jezovitů na tomtéž statku pojistěné.

Tedy zapotřebí jest, aby byl ještě jeden orgán kromě místopředsedstva, který by měl interes k tomu přihlížeti, aby nadání v obci ustanovená byla vykonávána. Aneb kdyby příležitost k vykonání nebyla, aby se to místopředsedství ohlásilo a místopředsedstvo aby dle zákona učinilo jiný prostředek.

Proto se mi zdá býti velmi dobrý návrh, který učinil ten pán, který sedí vedle Dra. Šubrtu (veselost v centrum), který pravil, aby, když není

možná, účel nějakého nadání pro chudé vyplniti, toto nadání připadlo ústavu chudých, a mně by bylo velmi milé, kdyby se rozšířilo to, co navrženo na všechna nadání vůbec, a my bychom nejednali proti úmyslu zakladatele našeho zákona.

Náš zákon se zakládá na té myšlence, že máme uleviti chudým a máme k tomu hledati prostředky, a takové prostředky by byly, aby nadání, které se tak zachovati, jak zakladatel chtěl, nedá, spíše připadlo chudým, než aby promlčeno bylo a přišlo k vymazání, a aby dlužník byl osvobozen od všech dávek a povinností.

V tomto směru dnešního dne učiněné opravné návrhy jsou takového obsahu, že by i tu bylo na místě, aby jak dříve hrabě Lev Thun ponavrl, i nyní všechny tyto návrhy byly zase odevzdány komisi a tato aby nám konečný návrh stran nadání učinila, jež vyplniti nelze.

Oberstlandmarschall: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? Wenn niemand mehr das Wort ergreift, so werde ich die Debatte für geschlossen erklären und die Anträge zur Unterstützungsfrage bringen, und dann dem Herrn Referenten das Schlusswort geben. Es liegt vor über diesen §. ein Abänderungsantrag und ein Zusatzantrag. Ein Abänderungsantrag, den Herr Dr. Karl Bickert eingebracht hat, wo der ganze §. anders lauten soll und ein Zusatzantrag, den Dr. Rieger eingebracht hat, wo der §. zwar, wie er ist, stehen bleiben soll, aber sein weiterer Antrag dem §. als Zusatz angehängt werden soll. Ich werde zuerst den Abänderungsantrag zur Unterstützungsfrage bringen. Nun ist auch soeben ein Antrag eingebracht worden, den ich übersehen habe, es ist auch ein Vertagungsantrag. Dr. Grünwald stellt den Antrag, diesen §. sammt sämtlichen Anträgen an den Landesausschuß zur nochmaligen Berathung zurückzuweisen. Das ist der Antrag, der mir jetzt übergeben worden ist. Ueber den muß ich noch die Debatte zulassen.

Dr. Herbst: Ich hätte darüber noch zu bemerken, daß die früher gestellten Anträge, die an den Landesausschuß zur nochmaligen Berathung gewiesen wurden, lauter nova waren, welche im Laufe der Verhandlung in diesem hohen Landtage zur Sprache kamen, über welche also weder der Landesausschuß, noch die niedergesetzte Landtagscommission sich auszusprechen Gelegenheit gehabt hat. Der gegenwärtige Antrag ist aber in seinem Wesen bereits in der Commission berathen und von derselben abgelehnt worden, und da scheint mir eine abermalige Verweisung an die Commission doch überflüssig. Daß dieser Antrag aber von der Commission bereits abgelehnt ist, geht deutlich daraus hervor, weil im Entwurfe des Landesausschusses, welcher der Commission vorgelegt worden ist, eben dieser Beisatz enthalten war. Da nun die Commission sich bereits gegen denselben ausgesprochen hat, so wäre die Rückverweisung an dieselbe wirklich nicht am Platze.

Oberstlandmarschall: Der Antrag des Herrn Dr. Picket lautet: „Für besondere Zwecke der Armenpflege... Wenn jedoch...“ Es ist auch ein Zusatzantrag. Es sind also 2 Zusatzanträge gestellt. Vor allem muß ich aber den vertragenden Antrag zur Unterstützungsfrage bringen, nämlich sämtliche Anträge an den Landesauschuß zur neuerlichen Berathung zurweisen. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben.

Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Vertragssantrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Wird unterstützt.)

Nun kommen die beiden Zusatzanträge, die ich zur Unterstützungsfrage stellen werde, und zwar: zuerst den früher eingebrachten Antrag des Herrn Abgeordneten Picket.

Landtagssekretär Schmidt: Zusatzantrag zu §. 18. Wenn jedoch in Folge veränderter Verhältnisse ein der Armenpflege gewidmetes Stiftungsvermögen ganz oder theilweise nicht mehr im Sinne des Stiftungsbriefes verwendet werden kann, so sind diese Summen der Armenversorgung im Allgemeinen zuzuweisen.

Nemůze-li se však pro změnu poměru nadání ošetřování chudých věnovaného jmění dle pravidel nadací listiny užiti, má se takové jmění věnovati ošetřování chudých vůbec.

Oberstlandmarschall: Ich bitte die Herren, die den Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschlecht, wird unterstützt.)

Jetzt bitte ich den Antrag des Herrn Dr. Rieger vorzulesen.

Sněmovní sekretář Schmidt čte:

Jmění, kteréž jest věnováno nadáním k nějakému zvláštnímu způsobu ošetřování chudých.

Posl. dr. Rieger: Račte dovolit, budu návrh sám čísti:

Jmění, kteréž jest věnováno nadáním k nějakému zvláštnímu způsobu opatrování chudých, budiz přísně dle pravidel zachováno a s ním takze nakládáno.

Kdyby to však naprosto možné nebylo, má se užiti nadání toho způsobem, kterýž jest prvotnímu ustanovení zakladatelovu ve směru i duchu nejprůměrenější.

Kdyby při některém nadání takovém po úplném vyplnění vůle zakladatelovi zůstal po několik let stálý přebytek, anižby se bylo obávali, že by při věrném plnění vůle zakladatelovi, takový přebytek se opěť strávil, mohou se s povolením úradu nad nadáním dohled vedoucího, užiti pro ošetřování chudých vůbec, leč by zakladatel v upotřebením přebytku něco jiného ustanovil, v kterémž případě se má vůle jeho přísně setřiti.

Daß für besondere Zwecke der Armenpflege gestiftete und in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Vermögen ist streng stiftungsgemäß zu erhalten und zu verwenden. Wenn dieses durchaus unmöglich wäre, soll die Stiftung in einer Weise

verwendet werden, welche der ursprünglichen Bestimmung des Stifters nach Geist und Richtung am meisten verwandt ist. Wenn bei einer Stiftung nach vollständiger Erfüllung des stifterschen Willens durch mehrere Jahre Überschüsse verbleiben, und nicht zu besorgen stände, daß durch spätere Ereignisse, bei stiftungstreuerverwendung der Stiftungseinkünfte, derlei Überschüsse wieder aufgezehrt werden könnten, so können solche Überschüsse mit Zustimmung der Stiftungsbehörde für Armenversorgung überhaupt verwendet werden, es wäre denn, daß der Stifter über die Verwendung von derlei Überschüssen eine Bestimmung getroffen hat, in welchem Falle sein Wille streng zu erfüllen ist.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschlecht.) Ist unterstützt. Nachdem sämtliche Anträge unterstützt sind, ertheile ich dem Herrn Referenten das Schlusswort.

Graf F. Thun: Ich glaube vor Allem dem Vertragssantrage des Hrn. Dr. Grünwald entgegenzutreten zu sollen. Hr. Dr. Herbst hat in dieser Beziehung so schlagende Worte gebraucht, daß ich kaum etwas beifügen zu müssen glaube. Hier handelt es sich um eine ganz konkrete sowohl in dem ersten vom Landesauschuß für den ersten Entwurf des Armengesetzes niedergesezte Commission, als in dem Landesauschusse und auch in der Commission selbst, die vom hohen Landtag gewählt war bereit reiflich durchberathene Fragen um die Form, nämlich: sind die Überschüsse von für besondere Zwecke der Armenfürsorge gewidmeten Stiftungen der Armenfürsorge im Allgemeinen zuzuweisen, oder nicht?

Diese Frage liegt ganz einfach und schon spruchreif vor uns.

Es dürfte ganz überflüssig sein und auch die Arbeit des Landtags gar nicht erleichtern und abkürzen, wenn die Erwägung dieser Frage noch einmal an den Landesauschuß überwiesen würde.

An die Commission kann sie ohnehin nicht überwiesen werden, weil die Commission gar nicht mehr besteht.

Auch über die Frage selbst und für die Beibehaltung der von der Commission vorgeschlagenen Fassung des §. sind aber, meiner Meinung nach, so schlagende Gründe, von verschiedenen Seiten des Hauses geltend gemacht worden, daß auch in der Beziehung mir nicht viel zu sagen übrig bleibt. Ich glaube mich deshalb darauf beschränken zu sollen, dem Antrage des Dr. Rieger entgegen zu treten, der im Grunde eine res nova ist; denn in seiner jetziger Fassung ist er so abweichend von dem, wie er ursprünglich war, daß er ein ganz neuer Antrag ist, über den im Landtage gar nicht debattirt worden ist. Auch diesem Antrage muß ich mit aller Entschiedenheit entgegen treten.

Ich möchte vor allem darauf aufmerksam machen, daß, wie der Antrag jetzt lautet, er eigentlich in das Armengesetz gar nicht gehört; er ist ein Antrag zur Regelung des Stiftungswesens, zur Abänderung

der gesetzlichen Bestimmungen über Stiftungen im allgemeinen.

Schon das schließt, glaube ich, die Aufnahme desselben in das Armengesetz aus. Er enthält überdies eine vollkommene Instruction, die in ein Gesetz, welches eine präcise Fassung erfordert, auch nicht besonders paßt.

Ich muß mich daher gegen sämtliche Anträge und mit aller Entschiedenheit für Beibehaltung der von der Commission für §. 11 beantragte Fassung erklären, und dies umso mehr, nachdem ich durch die Debatte in der Commission von meiner früheren Meinung, welche ich auch noch als Berichterstatter des Landesausschusses hatte, vollkommen zurückgekommen bin, und daher jetzt mit doppelter Ueberzeugung für die Fassung der Commission eintreten.

Oberstlandmarschall: Ich werde nun die verschiedenen Anträge zur Abstimmung bringen, und zwar zunächst den vertagenden Antrag des Hrn. Dr. Grünwald. Ich bitte ihn noch einmal zu lesen.

Sněmovní sekretář Schmidt etc: Doktor Grünwald navrhuje, aby se všechny návrhy odevzdaly zem. výb. k poradě.

Dr. Grünwald trägt an: daß sämtliche Anträge, die zu diesem §. gestellt worden sind, dem Landesausschusse zu neuerlicher Berathung zuzurweisen sind. —

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die für diesen Antrag sind, die Hand aufzuheben.

(Geschieht.) Minorität.

Nun werde ich die beiden Zusatzanträge zur Abstimmung bringen, und nachdem der logischen Ordnung nach über die 1. Alinea kein abändernder Antrag vorliegt, denn auch in dem Antrage des Hrn. Dr. Rieger ist die 1. Alinea wörtlich aufgenommen, wie sie die Commission beantragt, und auch Hr. Dr. Pickert keine Abänderung will, werde ich vor allem die 1. Alinea, wie sie von der Commission beantragt wird, zur Abstimmung bringen.

§. 17. a 18.

Zvláštní nadání pro chudé.

Jmění, kteréž je věnováno nadáním k nějakému zvláštnímu způsobu opatrování chudých, a kteréž spravuje obec, budíž přísně dle pravidel nadacích zachovááno a s nim taktéž nakládáno.

§. 17. Besondere Armenstiftungen.

Das für besondere Zwecke der Armenpflege gestiftete und in der Verwaltung der Gemeinde stehende Vermögen ist streng stiftungsgemäß zu erhalten und zu verwenden.

Oberstlandmarschall: Nun die beiden Zusatzanträge. Nachdem mir die Geschäftsordnung keinen Anhalt gibt über die Reihenfolge, werde ich sie in der Reihenfolge zur Abstimmung bringen, wie sie eingebracht worden sind, und zuerst den früher eingebrachten Antrag des Dr. Pickert.

Landtags-Sekretär Schmidt: Wenn jedoch in Folge veränderter Verhältnisse ein der Armenpflege gewidmetes Stiftungs-Vermögen ganz oder

theilweise nicht mehr im Sinne des Stiftsbriefes verwendet werden kann, so sind diese Summen der Armenversorgung im allgemeinen zuzuweisen.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die für den Antrag stimmen, die Hand aufzuheben.

(Minorität.) Ich bitte die Herren, die gegen den Antrag stimmen, aufzustehen.

Nun bringe ich den Zusatzantrag des H. Dr. Rieger, mit Weglassung des Antrags.

Sněm. sekr. Schmidt etc: Nemůže-li se však pro změněné poměry s nadáním opatrování chudých věnovaným jměním nakládati dle pravidel nadaciholistu, má se takové jmění věnovati k zaopatřování chudých vůbec.

Kde by toho naprosto možná nebylo, má se užití nadání toho způsobem, kterýž prvotnímu ustanovení a úmyslu zakladatele ve směru a duchu jest nejpříbuznější. Kdyby při některém nadání po úplném vyplnění vůle zakladatelovy zůstaly po několik let přebytky stálé, aniž by se bylo co obávati, že by později nastaly takové udalosti a poměry, které by při věrném upotřebení přebytky ty opět ztrávily, mohou s přivořením úřadů nad nadáním dohlídku vedoucích pro opatrování chudých vůbec upotřebeny býti, leč kdyby zakladatel o upotřebení přebytků takových něco jiného byl ustanovil, v kterémž případě má se vůle jeho přísně setřiti.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die für den Antrag stimmen, die Hand aufzuheben.

(Minorität.) Es sind also sämtliche Zusatzanträge gefallen, also bleibt der §. (Rufe: Abstimmen!)

Statthalter: Ich glaube nicht, daß über den Antrag der Commission abgestimmt worden ist.

Oberstlandmarschall: Nein, ich habe gesagt, des logischen Vorgangs wegen und nachdem der Wortlaut des Commissions-Antrages nicht geändert worden ist, bringe ich den Commissions-Antrag zur Abstimmung.

(Rufe: Nein!) Oberstlandmarschall: Es ist also nicht abgestimmt worden? Also bitte ich jetzt über den §. abzustimmen, wie ihn die Commission vorgeschlagen hat, nachdem alle Zusatzanträge gefallen sind. Ich bitte die Herren, welche damit einverstanden sind, daß die von der Commission vorgeschlagenen Paragraphen 17, 18

Dr. Schubert: Ich habe einen Abänderungsantrag beigebracht, zur 2. und 3. Alinea.

Oberstlandmarschall: Er hat ja gar keine Alinea. (Große Heiterkeit.)

Das war bei den früheren Paragraphen. Dieser §. besteht bloß aus einer Alinea. Ich bitte die Herren, die für den §. sind, wie ihn die Commission annahm, die Hand aufzuheben. Geschieht. Majorität.

Graf Fr. Thun: §. 18, neu 19 Umänderung, Veräußerung oder bleibende Belastung.

Die Umänderung, Veräußerung oder bleibende Belastung des der Armenpflege gewidmeten Stammvermögens, so wie auch die Verwendung mehrjähriger Überschüsse zu verwandten Zwecken ist nur mit Genehmigung der Bezirksvertretungen gestattet. (§. 97 d. G. D.)

Bürgermeister Dr. Bělský übernimmt den Vorsitz.

Změna, odprodání nebo trvalé stížení jmění základního. Jmění základní, opatrování chudých věnované změnit, odprodati nebo trvale stížiti, jakož také viceletých přebytků k účelům podobným užití smí se toliko s privolením zastupitelstva okresního. (§. 97 zř. o.)

H. Bürgermeister: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Dr. Schubert: Ich möchte mir eine Bemerkung erlauben. Es ist bei jedem Gesetze hauptsächlich zu vermeiden, daß nicht irgend eine dunkle Bestimmung in demselben sich vorfinde und daß daselbe nicht in der Anwendung irgend eine Mehrseitigkeit darbiete. Das finde ich nun, ist der Fall bei 3 Bestimmungen, nämlich wo es heißt: »Bleibende Belastung,« »mehrjähriger Überschüsse« und »verwandter Zwecke;« — ich denke, jede Belastung ist eine bleibende und es ist sehr schwer zu unterscheiden, was für eine Zeit-Dauer man für eine bleibende und was man für eine nichtbleibende ansehen soll; ich wäre also dafür, daß man das Wort »bleibend« ganz ausliese und nur sagen würde »oder Belastung.« Eben so zweifelhaft ist der Ausdruck »mehrjährige Überschüsse« sind darunter schon zweijährige Überschüsse verstanden, oder müssen die Überschüsse sich auf mehr als 2 Jahre erstrecken? Da würde ich glauben, daß man sagen würde um jede Dunkelheit zu vermeiden »mehr als 2jährige Überschüsse.« Eben so ist der Ausdruck »zu verwandten Zwecken« unbestimmt, was soll das heißen? Das sind Zwecke, die der Armenpflege zugewendet sind, ich glaube, daß hier herausgehoben werden soll die Bestimmung der unmittelbaren und allfogleichen Verwendung und Vertheilung unter die Armen.

Um nun diese dreifache Unsicherheit zu vermeiden, habe ich mir erlaubt, eine etwas veränderte Fassung vorzuschlagen und zwar: »Die Umänderung, Veräußerung oder Belastung des der Armenpflege gewidmeten Stammvermögens, so wie auch die Bestimmung von mehr als 2jährigen Überschüssen des Einkommens zur Verwendung im laufendem Jahre ist nur mit Genehmigung der Bezirksvertretung gestattet. (§. 97 G. D.)

Oberstlandmarschalls-Stellvertreter Dr. Bělský: Ich bitte mir den Antrag zu übergeben.

Wünscht noch Jemand das Wort über den vorliegenden §.? Wenn das nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte über den §. 19 geschlossen. Ich werde die Unterstützungsfrage stellen rücksichtlich des Abänderungs-Antrags des Herrn Dr. Schubert.

Herr Dr. Schubert beantragt, daß der §. 19, beziehungsweise 18, so lauten soll: »Die Umänderung, Veräußerung oder Belastung des der Armenpflege gewidmeten Stammvermögens, so wie auch die Bestimmung von mehr als 2jährigen Überschüssen des Einkommens zur Verwendung im laufenden Jahre ist nur mit Genehmigung der Bezirksvertretung gestattet.« (§. 97 d. G. D.) Der Antrag ist nicht ins Böhmische übersetzt vielleicht wird es möglich sein, den böhmischen Text am kurzen Wege zu ändern.

Pan posl. dr. Schubert ponavrhuje, aby čl. 19. takto zněl: Jmění základní k opatrování chudých změnit, odprodati aneb stížiti jakož i také více než dvouletých přebytků užití, smí se toliko s privolením zastupitelstva okresního. (§. 97. O. zř.)

Ich werde die Unterstützungsfrage stellen. Ich bitte die Herren, welche den Abänderungsantrag des Herrn Dr. Schubert unterstützen, die Hände zu erheben, (geschieht), es sind 20 Stimmen; der Antrag ist unterstützt. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Graf Franz Thun: Ich muß mich im Namen der Kommission auch gegen die Annahme dieses Antrages erklären, die von der Kommission gewählte Fassung hat ihren guten Grund. Was den Eingang betrifft, nämlich: »die Umänderung, Veräußerung oder bleibende Belastung des der Armenpflege gewidmeten Stammvermögens,« so ist derselbe vollkommen dem §. 97 der G. D. entnommen, wo es unter der Aufschrift: »Genehmigung der Bezirksvertretung« heißt: »die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeindeforschusses der Genehmigung der Bezirksvertretung unterzogen werden müssen, sind außer den an anderen Orten dieses Gesetzes bezeichneten, die »Veräußerung,« »Verpfändung oder bleibende Belastung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache.« — Die Kommission ist von der Ansicht ausgegangen, daß das Armenvermögen der Gemeinde wesentlich nach denselben Bestimmungen zu behandeln ist, wie das Stammvermögen der Gemeinde selbst, daß es aber überflüssig ist, noch irgend eine größere Beschränkung der selbstständigen Befugnisse der Gemeinde in der Verwaltung ihres Armenfondes einzutreten zu lassen, als dieses bezüglich des eigenen Stammvermögens der Fall ist. Was den weiteren Verlauf der Fassung des von der Kommission vorgeschlagenen §. betrifft, so hat die Kommission absichtlich und ausdrücklich die Worte: »mehrjährige Überschüsse,« gewählt, allerdings in der Meinung, daß unter die mehrjährigen Überschüsse auch schon die 2jährigen fallen.

Es heißt in dem §. 16, jetzt §. 17: »Stammvermögen,« zum Schluß des §., der bereits angenommen ist, »Überschüsse in der Jahreseinnahme sind der Verwendung des nächsten Jahres zuzuwenden, mehrjährige Überschüsse dem Stammvermögen zuzuschlagen.« Ueber einjährige Überschüsse dispo-

nirt dieser §.; die Disposition über mehrjährige, die noch nothwendig ist, hat die Kommission geglaubt, in §. 19, jetzt §. 20 aufzunehmen, und ich glaube, es ist ganz angezeigt, daß man auch rückfichtlich zweijähriger Ueberschüsse, falls sie so bedeutend sind, daß eine Verwendung derselben zu verwandten Zwecken möglich erscheint, eine solche Bestimmung der Gemeinde mit Zustimmung des Bezirksausschusses nicht ausschleife.

Oberstlandmarschalls-Stellvertreter: Ich werde zur Abstimmung über §. 19 schreiten, bis der §. überseht sein wird.

Posl. dr. Tomiček: Myslím, že nejsme v přiměřeném počtu.

Náměstek maršálkův dr. Bělský: Myslím že jsme v přiměřeném počtu (zvoni do restaurace).

Es ist nicht die vorschriftsmäßige Anzahl der Abgeordneten vorhanden; es sind nur 111 anwesend, wie ich gezählt habe.

Náměstek maršálkův dr. Bělský: Již jest dostatečný počet, můžeme tedy hlasovati.

Der Abänderungsantrag des Herrn Dr. Schubert kommt zuerst zur Abstimmung. Er wird noch einmal vorgelesen.

Landtags-Sekretär Schmidt (liest): „Die Umänderung, Veräußerung oder Belastung des der Armenpflege gewidmeten Stammvermögens, sowie auch die Bestimmung von mehr als zweijährigen Ueberschüssen des Einkommens zur Verwendung im laufenden Jahre, ist nur mit Genehmigung der Bezirksvertretung gestattet, (§. 97 der Gemeindeordnung).“

Jmění základní k opatrování chudých věnované změní, odprodati nebo trvale stížiti, jakož i ustanoviti, aby se užívalo více než dvouletých přebytků v běžícím roku, má se toliko s přivolením okresního zastupitelstva státi. (§. 97. zř. ob.)

Oberstlandmarschalls-Stellvertreter: Ich bitte diejenigen Herrn, welche dem vorgelesenen Antrage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht zweifelhaft). Ich bitte aufzustehen. (Geschicht). Jest mensina pro návrh. Der Antrag ist verworfen.

Ich bitte nun diejenigen Herrn, welche für den Antrag der Kommission sind, die Hand zu erheben. (Geschicht). Dieser Antrag ist angenommen, §. 19 beziehungsweise 20!

Abgeordneter Schubert: Ich möchte bemerken, ob es nicht angemessener wäre, um jeden Zweifel zu verschleichen, daß der §. 18 nicht das Stiftungsvermögen in sich fasse und von Ueberschüssen des Stiftungsvermögens — spreche, wenn man diese §§. 18 und 17 versezen und an Stelle des §. 17, den §. 18 und an Stelle des §. 18, den §. 17 stellt, so daß also der §. 18 vor dem §. 17 kommen würde, durch diese Versezung würde jeder Zweifel behoben werden, so daß in §. 18 von der Verwaltung des Stiftungsvermögens die Rede sein könnte.

Oberstlandmarschalls-Stellvertreter: Es könnte vielleicht dieser Antrag bis zur dritten

Lesung vorbehalten werden, weil dann erst definitiv die Reihenfolge der §§. und die ganze Redaktion stattfindet. Sind sie einverstanden Herr Dr. Schubert?

Schubert: Ja.

Graf Franz Thun: „§. 19. Gesetzliche Zuflüsse. Dem Stammvermögen des Armenfondes fällt zu ein halbes Percent von dem nach Abzug aller Passiven und Gebühren verbliebenen reinem Nachlasse, welcher nicht an Verwandte in auf- oder absteigender Linie, an Geschwister oder Ehegatten aus jenen Verlassenschaften übergeht, deren reines Vermögen den Betrag von 100 fl. übersteigt. Der ist verpflichtet diesen Armenbeitrag an den Armenfond jener Gemeinde, in welcher der Erblasser seinen letzten bleibenden Wohnsitz gehabt hat, zu entrichten und berechtigt, ihn den Legataren nach Verhältnis ihrer Legate in Abzug zu bringen.“ Ich muß mir hier die Bemerkung erlauben, daß bei der dritten Lesung die Kommission auch zu diesem §. und zwar zu Absatz 3 Punkt a einen Beisatz beschloffen hat. Ich werde ihn langsam lesen, damit die Herren die Güte haben können, sich ihn unterdessen zu notiren. Es soll nämlich im dritten Absatz Punkt a zwischen vermacht und Legat eingeschoben werden: „oder dem Armenfonde gesetzlich zukommendes,“ so daß diese Stelle dann lauten wird: „ein vom Erblasser dem Armenfonde vermachtes oder dem Armenfonde gesetzlich zukommendes Legat ist“ u. s. w.

§. 19.

Zákonní důchody.

Důchody základního jmění fondu pro chudé jsou:

a) Částka půlpercentová z pozůstalosti, kteráž zůstanouc čistá, po odraze všech dluhů a poplatků, nepřipadne ani příbuzným v pokolení vzhůru neb dolů vstupujícím, ani bratřím a sestrám neb manželům, a to z takových pozůstalostí, jejichž čisté jmění činí více nežli 100 zl.

Dědic jest povinnen, zapraviti tento příspěvek do fondu pro chudé obce té, v které zůstavitel měl posleze své stálé bydliště. Zároveň má dědic právo, tento příspěvek pro chudé odraziti odkazníkům dle poměru jejich odkazů.

Odkáže-li zůstavitel něco fondu pro chudé, budiž to do tohoto zákonného příspěvku pro chudé vpočítáno.

b) Podíl dědičný, jenž podle zákona náleží fondu pro chudé z pozůstalosti osob duchovních.

V třetím odstavci byla od komise ustanovena změna, jak následuje: Mají se mezi slova „chudé“ a „budiž“ vložit slova „aneb připadneli dle zákona nějaký odkaz k tomuto fondu,“ tak že třetí odstavec má zniti:

„Odkáže-li zůstavitel něco fondu pro chudé, nebo připadne-li dle zákona nějaký odkaz k tomuto fondu, budiž do tohoto zákonného příspěvku pro chudé vpočítáno.“

Ich erlaube mir das hohe Haus darauf auf-

merksam zu machen, daß auch eine wesentliche Abänderung dieses §. von dem ursprünglich vom Landesauschuße vorgeschlagenen §. von der Kommission beschloffen worden ist. Die Kommission ist nämlich, was die Bestimmungen der gesetzlichen Zuflüsse betrifft, auf den ursprünglichen Antrag des vom Landesauschuße niedergesetzten Komitès zur Zusammenstellung eines Armengesetzes zurückgegangen, und hat beschloffen, den bisher bestehenden gesetzlichen Zuflüssen auch noch folgende 2 zuzufügen:

1. $\frac{1}{2}\%$ von Allem an lachende Erben fallenden Verlassenschaften.

2. Den gesammten Nachlaß ohne gesetzliche oder testamentarische Erben verstorbenen Gemeindeangehöriger.

Was den ersten neuen gesetzlichen Zufluß betrifft, so ist die Kommission von der Ansicht ausgegangen, daß es vollkommen in der Machtvollkommenheit des Landtages liegt, darüber einen definitiven Beschluß zu fassen und zu bestimmen, daß von nun an von allen auf lachende Erben gehende Verlassenschaften $\frac{1}{2}\%$ an den Armenfond der Gemeinde zu zahlen sein soll, nachdem dieses Gesetz ohnehin bloß Böhmen betrifft, und durch die Allerhöchste Sanktion des Gesetzes selbst auch schon diese Bestimmung mit sanktionirt werden würde. Die Kommission hat um so weniger geglaubt, gegen die Aufnahme dieser Bestimmung in das Armengesetz einen Anstand erheben zu sollen, als ein größeres Perzent von allen Erbschaften, die an lachende Erben übergehen, bereits faktisch in Prag, wenn auch nicht an das Armeninstituts-Vermögen, so doch für wohlthätige Zwecke gezahlt werden muß.

Was dagegen den 2. neuen gesetzlichen Zufluß, für dessen Zuwendung an den Armenfond sich die Kommission entschieden hat, betrifft, so unterliegt es keiner Frage, daß die Aufnahme derselben eine Abänderung der Staatsgesetze bedingt, denn nach den Staatsgesetzen, und zwar nach dem allg. bürgerl. Gesetzbuche fallen kaduke Verlassenschaften dem Alerar anheim. Es ist bekannt, daß der Ertrag dieser Einnahmsquelle für das Alerar äußerst geringe ist. Die Kommission ging von der Ansicht aus, daß der Staat durch Zuwendung ähnlicher kaduker Verlassenschaften an den Armenfond der Gemeinde so gut wie nichts verlieren würde, das Gemeinde-Armenvermögen aber mitunter eine ziemlich bedeutende neue Einnahmsquelle erhielt, denn es läge ja dann im Interesse der Gemeinde genau zuzusehen, daß von den kaduken Verlassenschaften nichts weg komme, und die Gemeinden sind besser in der Lage, dieselben in Anspruch zu nehmen und die hiezu erforderlichen Maßregeln allsogleich zu ergreifen, als der Staat.

Die Kommission hat daher, wie in den von mir vor Beginn der Debatte über das Armengesetz vorgelesenen Kommissionsbeschlüssen enthalten, den Antrag dahin zu stellen sich erlaubt, daß nach Aufnahme der sämtlichen Bestimmungen, die in das Armengesetz aufgenommen sind, diesen Antrag von ihr, daß die kaduke Verlassenschaft in Zukunft dem

Armenvermögen der Gemeinden zugewiesen werden möge, von dem h. Landtage in besondere Berathung genommen, und wenn sich dies h. Haus dafür ausspricht, dann natürlich die Abänderung des Reichsgesetzes in verfassungsmäßigem Wege erzielt werden möge.

Se. Excellenz der Herr Statthalter: Ich bitte um's Wort.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Der Hr. Statthalter hat das Wort.

Statthalter: Die Bestimmung einer perzentualen Auflage von dem reinen Verlassenschafts-Vermögen kann von Seite der Regierung wohl nur zunächst dem Ermessen und der Würdigung der h. Versammlung anheim gestellt werden, und wird in dieser Beziehung natürlich von dieser Seite kein Anstand erhoben.

Ich glaube mich aber doch verpflichtet, der h. Versammlung bei diesem Antrage zur Würdigung wenigstens zu empfehlen, ob nicht, namentlich bei Verlassenschaften in der Stadt Prag hiedurch den doch eine zu große Belastung des verbleibenden reinen Nachlasses entstehen würde, weil eben in der Stadt Prag nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen außer dem gewöhnlichen Normalschul-Fondsbeitrage, der überall zu leisten und wohl weniger bedeutend ist und sich lediglich nach gewissen Kategorien und Klassen richtet, in Abstufungen, glaube ich, von 4 fl. 10 kr. bis 1 fl. noch zu den weltlichen Stiftungen, respektive zum Krankenhaussfonde zu Prag laut den gesetzlichen Vorschriften von allen in Prag und den Vorstädten vorkommenden Verlassenschaften der Civilpersonen, welche 105 fl. übersteigen, und welche wohlthätigen Anstalten zufallen, $\frac{1}{2}\%$ des Nachlasses zu entrichten ist, also in der Stadt Prag von jedem reinen Nachlasse 1% weggegeben wird.

Ob dieses mit Rücksicht auf die sonstigen mit der Verlassenschaft verbundenen Gebühren und Ausgaben nicht allzu sehr in den Vermögensstand der Verlassenschaft selbst eingreifen würde, will ich der Würdigung der hohen Versammlung überlassen.

Bürgermeister: Hr. Stangler hat sich zum Worte gemeldet.

Abg. Hr. Stangler: Mit der Bestimmung des Absatzes 2 sub a kann ich mich nicht einverstanden erklären; denn es widerspricht meinem Rechtsgefühle, daß der Armenbeitrag von dem Nachlasse an jene Gemeinde kommen soll, in welcher der Erblasser seinen letzten bleibenden Wohnsitz gehabt hat, und es scheint diese Bestimmung auch mit den Grundfäden, die in dem ganzen Gesetze enthalten sind, nicht vereinbar. Ich nehme an, der Nachlaß bestehe in einem Hause in Prag, dann in einem Gute in A und in einem dritten Gute im Orte C. Nun hat der Erblasser seinen letzten bleibenden Wohnsitz in Wien, — oder auch er hätte derselben in Prag gehabt. Soll nun das Perzent nur nach Prag oder Wien, oder — hätte er den Wohnsitz in A oder C gehabt — soll das ganze Armenprocent dieser einen Gemeinde zufallen? Wenn die Gemeinde die zu

ihr heimatberechtigten Armen zu erhalten, beziehungsweise ihre Armenversorgung zu übernehmen hat, so ist es folgerichtig, daß von dem beweglichen Nachlasse das Armenprocent auch der Gemeinde zufalle, hinterläßt der Armenbeitrag, in welcher der Erblasser das Heimatsrecht besitzt. Aus diesem Grunde würde ich mir erlauben zu beantragen, daß der 2. Absatz sub a so lauten solle: „Der Erbe ist verpflichtet diesen Armenbeitrag von dem unbeweglichen Vermögen an den Armenfond jener Gemeinde, in welcher das ererbte unbewegliche Gut liegt, vom beweglichen Vermögen an den Armenfond jener Gemeinde, in welcher dem Erblasser das Heimatsrecht zustand, zu entrichten, und ist berechtigt ihn den Legatoren nach Verhältnis ihrer Legate in Abzug zu bringen.“

Náměstek maršálkův Dr. Bělský: Pan Dr. Grégr má slovo.

Dr. Schubert: Prosím o slovo!

Posl. Dr. Grégr: Já bych si dovolil k odstavec I. ve prospěch chudých navrhnouti změnu tu, aby se místo $\frac{1}{2}\%$ platilo z takových pozůstalostí, o kterých §. a odstavec tento jedná celý procent; a sice z těchto důvodů:

1. Že se v Praze platí z pozůstalostí takových celý procent dle nařízení z minulého století, jak zpráva sama udává, a myslím, že takto uvedena bude věc tato v souhlas s venkovem.

2. Zákon tento ukládá povinnost zaopatřovati chudých hlavně obcím, anižby otevřel a poukázal na prameny, z kterýchž by prostředky k tomu mohly čerpati.

Konečně myslím, že člověk, který bez právních nároků dosáhne dědictví, které mu takřka padne jako s nebe do lůna, že to člověk takový těžce neponese, když z takového dědictví místo $\frac{1}{2}\%$ celý procent zaplatí.

Proto bych prosil, aby změněn byl ten odstavec a místo $\frac{1}{2}\%$ jeden % se platil.

Náměstek maršálkův Dr. Bělský: Račte mně podati návrh písemně.

Dr. Wiener: Ich muß mich vor Allem gegen die Erhöhung des beantragten Prozentsatzes aussprechen, weil ohnehin die Gebühren, insofern sie nicht die nächsten Verwandten betreffen, sehr hoch sind; man bedenke nur, wenn z. B. ein Geschwisterkind eine Erbschaft antritt, es 5 Prozent zahlen muß, ein entfernter Verwandter 8 Prozent und mit Zuschlag des Kriegszuschlages auch 10 Prozent. Zählt man dazu noch ein ganzes Prozent Zuschlag, so scheint es mir sehr hoch. Was nun den Antrag des Hrn. Regierungskommissärs betrifft, so glaube ich, daß bei Prag eine Ausnahme in dieser Beziehung nicht stattfinden soll. Es ist wohl richtig, daß zum Krankenhause unter dem Namen des „weltlichen Stiftungsfondes“ auch ein Beitrag geleistet werde, allein dieser Beitrag betrifft sämtliche Verlassenschaften, ob es Verwandte betrifft, oder nicht Verwandte. Würde nun beim weltlichen Stiftungsfonde eine Ausnahme bestehen, daß derselbe nur Nichtverwandte betrifft, dann könnte ich sagen, es wäre in der Ord-

nung, daß hier eine Gleichstellung mit dem Lande stattfinden solle. Da es aber nicht der Fall ist, so glaube ich, daß der Antrag der Kommission völlig gegründet ist. Vergleicht man aber das Gebührengesetz mit dem vorliegenden Entwurfe, so findet man einen andern wesentlichen Unterschied, nämlich den, daß im Gebührengesetz jene Personen, welche mit dem Erblasser im Dienst- oder Lohnverhältnis gestanden sind, von der Entrichtung des hohen Prozentzuschlages befreit sind, und daß sie in dieser Beziehung mit den Eltern, Kindern, Ehegatten und der Ehegattin auf vollkommen gleicher Linie gestellt sind, während die Geschwister schon 4 Pzt. zahlen müssen, also schlechter als diejenigen, die im Dienste des Erblassers standen, daran sind. Wenn ich auch zugeben will, daß die Normen des Gebührengesetzes und die Normen dieses Gesetzes nicht vollkommen kongruent sein müssen, so scheint mir doch, daß jene Personen, welche im Verhältnis des Dienstes stehen, jedenfalls den andern gleichgestellt werden sollen jenen, welche vom Gesetze begünstigt werden, nämlich daß sie vom Armenprocent befreit sind. Denn einerseits sind jene Personen, welche im Dienste stehen, zumeist oder doch zum Theil jener Kategorie der Armen ziemlich nahe gestellt, und es wäre also unbillig von ihnen einen Beitrag zum Armenfond zu verlangen und andertheils bekommen die Bediensteten, wenn sie ein Legat bekommen, es doch nicht so sehr als Geschenk, sondern vielmehr als Entgelt für geleistete Dienste, es scheint mir daher, daß der Zusatz „und an Personen, die zu dem Erblasser im Dienstesverhältnisse standen“ ein richtiger und zweckentsprechender zu sein.

Ich erlaube mir ferner aufmerksam zu machen, daß das Wort „vermachtes Legat“ unrichtig ist; „ein vermachtes Legat“ ist sprachunrichtig, man soll sagen „ein zugedachtes Legat;“ natürlich gilt dieses nur für den deutschen Text.

Oberstlandmarschallstellvertreter Dr. Bělský: Herr Dr. Schubert hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Schubert: Ich glaube die Tendenz dieses §. ist, dem Armenfonde einen bedeutenden Zuschuß zukommen zu lassen; in dieser Beziehung würde ich die Ausnahme, welche hier gemacht wird nämlich: „welcher nicht an Verwandte in auf- oder in absteigender Linie, an Geschwister oder Ehegatten aus jenen Verlassenschaften übergeht,“ auslassen. Ich würde mich umsomehr dazu bestimmt finden, weil ich sehe, daß diese Bestimmung analog gebildet worden ist, nach der Vorschrift für die Stadt Prag.

In der Vorschrift für die Stadt Prag ist ebenfalls $\frac{1}{2}\%$ zum weltlichen Stiftungsfonde, jetzt Krankenfonde, gegeben worden, wobei aber keine Ausnahme rücksichtlich der nächsten Verwandten besteht; wenn man nun diese Begünstigung nur bei solchen Verlassenschaften, wo nur weiterstehende Personen als Erben eintreten, lassen will, so würde es in den geringsten und wenigsten Fällen zu der Zahlung eines solchen Armenpercentes kommen, und es werden ge-

rade die reichsten und wichtigsten Verlassenschaften gar nichts dazu beitragen können, weil doch in der Regel sich bei solchen dergleichen Verwandten wenigstens Geschwister vorfinden. Ich würde also die Auslassung dieser Beschränkung für die nächsten Verwandten beantragen. Bisher bestehen nur zwei Gesetze, die über ein solches halbes Percent verfügen: das Hofdekret für Prag und ein Hofdekret für Wien, wo auch ein halbes Percent den Wohlthätigkeits-Anstalten zugewendet wird, aber bei beiden diesen Hofdekreten besteht der Grundsatz, daß von Militärverlassenschaften ein solches Percent nicht zu nehmen sei; ich würde demnach auch beantragen, daß im ersten Absatz dieses Paragraphes gesetzt werde, „von Civilverlassenschaften,“ weil wir eine Rechtswohlthat, die die Militärverlassenschaften haben, nicht wohl ohne weiters nehmen und ihnen eine neue Bürde auflegen können. Zum 2. Absätze finde ich den Schluß nicht angemessen, es heißt: „der Erbe ist berechtigt, ihn den Legataren nach Verhältniß ihrer Legate in Abzug zu bringen.“ Das hat den Sinn, daß die Legatare dieses Armenpercent zahlen sollen, denn wenn der Erbe es bezahlt und der Erbe es in Abrechnung bringen kann, so bezahlt es der Legatar und nicht der Erbe. Das ist gerade der entgegengesetzte Fall. Ueberall wird dieses halbe Percent, überhaupt werden alle Gebühren aus der Masse genommen und dann erst, was übrig bleibt, ist für die Erben, aber die Legatare, die können doch nicht verhalten werden, zu irgend welchen Gebühren etwas beizutragen, und wenn man sie auch dazu verhalten wollte, so kann man sie doch nicht ausschließend dazu verhalten, nur sie allein und nicht die Erben. Das wäre wirklich eine Vornahme, die den Bestimmungen des b. G. B. geradezu entgegengesetzt ist. Ich würde also den Absatz ganz auslassen und schließen: Der Erbe ist verpflichtet, diesen Armenbeitrag an den Armenfond jener Gemeinde, in welcher der Erblasser seinen letzten bleibenden Wohnsitz gehabt hat, zu entrichten. Hier aber schliesse ich mich dem Amendement an, den Absatz b, „der dem Armenfonde aus den Verlassenschaften der Geistlichen gesetzlich gebührenden Erbtheil“ ist ganz in der Ordnung und im Hofdekrete vom 13. Juli 1789 begründet. Nur möchte ich mir erlauben zu sagen: „Intestat-Erbschaften“ und „Weltgeistliche“, um in dieser Beziehung jeder Beirung zu begegnen. Denn nur Weltgeistliche sind verhalten, von ihrem Nachlasse, wenn kein Testament vorhanden ist, ein Drittheil den Armen abzugeben und in dieser Hinsicht würde ich mir erlauben, die Tertirung zu formuliren.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Ich bitte mir den Antrag schriftlich zu übergeben. Wünscht noch Jemand das Wort?

Ritter Kallina v. Jäthenstein: Ich glaube, daß durch die Annahme des Amendements des Abg. Stangler, wie es verlesen worden ist, der Erbe etwas sehr belästigt würde, u. z. mehr belästigt würde, als gerade im Vortheile der Gemeinde liegt, welcher dieser Antheil zugewiesen würde. Es kann sich

schon bei kleinen Grundbesitzern sehr häufig treffen, daß seine Liegenschaften nicht einen Complex bilden, sondern in 2 oder 3 verschiedene Gemeinden fallen. Bei Großgrundbesitzern kann es sich vielleicht treffen, daß der Complex sich auf 30 bis 40 Gemeinden vertheilt. Durch dieses Amendement müßten nun die Grundstücke, die jede Gemeinde umfaßt und die entfallenden Armenprocente einer eigenen Rechnung unterzogen werden. Das, glaube ich, ist eine große Belästigung und ich glaube, daß dadurch, daß einmal in diese Gemeinde die ganze Abgabe fällt, ein andermal in eine andere, — auch mit Vermeidung dieser Belästigung der Zweck des Gesetzes erfüllt werden soll.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Stangler: Ich kann dieser Ansicht nicht beitreten, die der Herr Vorredner von Kallina ausgesprochen hat. Die Vertheilung läßt sich ganz leicht und gut durchführen. Nehmen wir an, das Armenpercent von der ganzen Verlassenschaft würde 100 fl. betragen und die Grundstücke wären in 3 Gemeinden gelegen, in welchen der Erblasser je 10, 20, 50 fl. Steuern bezahlte, so läßt sich der Beitrag nach dem Steuermodus ganz gut vertheilen und es braucht nicht viel Rechnerei, um ihn herauszubringen. Es läßt sich ganz leicht durchführen.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort? Ich werde die Debatte über die §. 19 und 20 als geschlossen betrachten. Ich bitte nur den Hr. Dr. Schubert, mir den Antrag zu geben. Ich werde zu den verschiedenen Anträgen die Unterstützungsfrage stellen. Vorerst hat Hr. Dr. Gréger einen Abänderungsantrag gestellt zu dem 1. Absätze, zu a, u. z. beantragt er, der Absatz a solle lauten: daß ein Procent von den nach Abzug aller Passiven u. s. w. genommen werde.

Dr. Gréger ponavruhuje, aby článek 19. a byl tak změněn, aby 1 procentní částka byla od pozůstalosti odražena.

Ich werde zu diesem Abänderungsantrag die Unterstützungsfrage stellen. Ich bitte die Herren, welche den Abänderungsantrag des Hr. Dr. Gréger unterstützen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist genau unterstützt.

Dann hat Herr Dr. Wiener einen Zusatzantrag zum Alinia a gestellt u. z. in der Art, daß nach dem Worte „Ehegatten“ noch hinzugefügt werde: „oder an Personen, welche zu dem Erblasser in Dienstverhältniß standen.“

Aby byl přidán po slově „manželu“ v prvním odstavci tohoto článku, aneb osobám, které k pozůstaviteli stojí v poměrech služebných.“

Ich bitte diejenigen Herren welche diesen Zusatzantrag des Herrn Dr. Wiener unterstützen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Ich bitte die Hand oben zu halten. Der Antrag ist hinreichend unterstützt. Herr Dr. Wiener hat noch einen 2. Abänderungsantrag gestellt und zwar zum 2. Absätze. Es soll nämlich statt des Wortes „vermachtes Legat“

siehen „zagedachtes Legat“; statt „vermacht“, „zugedacht“. Im Böhmischem läßt sich dieser Unterschied nicht ausdrücken. Der böhmische Text ist richtig nach der bisherigen Fassung. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Abänderungsantrag unterstützen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Auch dieser Antrag ist unterstützt.

Herr Stangler hat einen Abänderungsantrag gestellt zum Absatz 2. Dieser Abänderungsantrag lautet: Der Absatz 2 soll lauten: „Der Erbe ist verpflichtet, diesen Armenbeitrag vom unbeweglichen Vermögen an den Armenfond jener Gemeinde, in welcher das ererbte unbewegliche Gut lieget, vom beweglichen Vermögen dem Armenfonde der Gemeinde, in welcher dem Erblasser das Heimatsrecht zustand, zu entrichten und berechtigt, ihn den Legataren nach Verhältnis ihrer Legate in Abzug zu bringen.“

Pan poslanec Stangler ponavrhuje, aby družý odstavec čl. 19tého byl změněn takto: Dědic jest povinen tento příspěvek pro chudé odváděti, pokud se týče jmění nemovitého fondu pro chudé oné obce, v které leží zděděný statek nemovitý a z jmění movitého chudému fondu oné obce, v které zůstavitel dědictví měl právo domovské a dědic máže tento příspěvek pro chudé odraziti odkazníkům poměrně k jejich odkazům.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Abänderungsantrag des Hr. Abg. Stangler unterstützen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Auch dieser Antrag ist unterstützt. Herr Dr. Schubert!

Dr. Schubert: Ich habe beantragt die Auslassung der Bestimmung von den nächsten Verwandten (Wurde. Rufe: laut!) Ich habe beantragt, daß aufgenommen werde Civilverlassenschaften, um die Militärverlassenschaften auszuschneiden, und habe beantragt, daß bei dem 2. Absätze ausgelassen werde „und berechtigt ihn den Legataren nach Verhältnis ihrer Legate in Abzug zu bringen“, so daß dieser 2. Absatz bloß erscheint in der Fassung; der Erbe ist verpflichtet den Armenbeitrag an den Armenfond jener Gemeinde, in welcher der Erblasser seinen letzten bleibenden Wohnsitz gehabt hat, zu entrichten. Hier bin ich aber für das Amendement des Abg. Stangler.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Ich werde zu diesem Antrage die Unterstützungsfrage stellen. Er sollte aber doch schriftlich formulirt werden, weil mehrere Anträge vorliegen. Dr. Schubert beantragt, daß im ersten Absatz vor dem Worte „Verlassenschaft“ gesetzt werden soll „Civilverlassenschaft“, um die Militärverlassenschaften auszuschließen. Dann beantragt er weiter, daß der 2. Absatz nur in den ersten 3 Zeilen bestehen soll und daß von diesem Absätze die Worte „und berechtigt den Legatar nach Verhältnis ihrer Legate in Abzug zu bringen“ ausgelassen werden sollen. Ich kann diesen Antrag, weil er negativ ist, nicht zur Abstimmung bringen. Ich werde ihm aber dadurch Rechnung tragen, wenn er unterstützt wird, indem ich über

den 2. Absatz in 2 Abtheilungen werde stimmen lassen.

Dr. Schubert (in's Wort fallend) Dann, daß das $\frac{1}{2}\%$ sich wie in Prag auf alle Erben bezieht.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Dann muß ich doch bitten, diesen Antrag, der sehr wesentlich ist, schriftlich einzureichen. Ich werde die Unterstützungsfrage stellen rücksichtlich des Antrages des Dr. Schubert, den Beisatz „Civil“ zu machen. Die Herren, die den Antrag, daß vor dem Worte „Verlassenschaft“ das Wort „Civil“ gesetzt werden soll, unterstützen, bitte ich die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Nicht unterstützt. Rüksichtlich des wesentlichen Antrages des H. Dr. Schubert muß ich warten, bis ich ihn schriftlich bekomme.

Herr Dr. Schubert beantragt, daß Absatz a lauten soll: $\frac{1}{2}\%$ von den im Gemeindebezirke vorkommenden Civilverlassenschaften, bei welchen der reine Nachlaß 100 fl. übersteigt; und b im 2. Absätze wünscht Hr. Dr. Schubert, daß vor dem Worte „Verlassenschaften“ gesetzt werde „Intestatverlassenschaften“.

Dr. Schubert: Man kann das „Intestat“ auch ganz weglassen, weil die bestehenden Gesetze schon darauf hinweisen.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Also verzichten Sie auf diesen Antrag. Es handelt sich also nur um den wesentlichen Antrag von Dr. Schubert, der beantragt, daß der Absatz heißen soll: $\frac{1}{2}\%$ von den im Gemeindebezirke vorkommenden Verlassenschaften, bei welchen der reine Nachlaß 100 fl. übersteigt.“ Also nicht bloß von Verlassenschaften an lachende Erben, sondern überhaupt von allen Verlassenschaften $\frac{1}{2}\%$ jene ausgenommen, welche nicht wenigstens 100 fl. betragen.

Pan Dr. Schubert ponavrhuje, aby odstavec první članku 19. zněl: $\frac{1}{2}\%$ od civilních pozůstalosti v obci neb okresu se naskytých u kterých čistá částka pozůstalosti 100 zl. převyšuje.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag des Dr. Schubert unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Er ist nicht unterstützt. Ich bitte diejenigen Herren, die ihn unterstützen, aufzustehen. (Geschicht. Zählt.) Er ist nicht unterstützt.

Der Hr. Berichterstatter hat das Schlusswort:

Graf Franz Thun: Nachdem, so viel ich vernommen habe, sämtliche Anträge des Herren Dr. Schubert theils zurückgezogen, theils nicht unterstützt worden, also gefallen sind, werde ich mich in meiner Erwiderung nur auf die Bemerkungen und Anträge, die von anderen Seiten gestellt worden sind, beschränken.

Ich erlaube mir vor Allem den Antrag des Herrn Dr. Wiener zu erwähnen. Herr Dr. Wiener wünscht, daß nebst den Verwandten in auf- und absteigender Linie den Geschwistern und Ehegatten, welche von der Verpflichtung ein ganzes Procent oder $\frac{1}{2}\%$ von dem ihren zukommenden Nachlasse an das Armenvermögen abzuführen befreit

sind, auch noch diejenigen von dieser Erbssteuer befreit sein sollen, welche in einem Dienstverhältnisse zum Erblasser standen.

Ich glaube mich gegen dieses Amendement aussprechen zu sollen.

Einmal scheint mir der Ausdruck „welche in einem Dienstverhältnisse zu dem Erblasser standen“ denn doch zu undeutlich und dehnbar; auf der anderen Seite scheint es mir, daß solche Personen, die in einem Dienstverhältnisse gestanden, den nächsten Verwandten gleichzustellen denn doch nicht ganz angezeigt ist. Wenn die Personen, welche in einem Dienstverhältnisse gestanden, nicht etwa nur ein Legat erhalten, sondern sogar als Erben eingesetzt worden sind, dann können sie die kleine Abgabe von $\frac{1}{2}$ % zu Gunsten anderer Armen recht wohl auch leisten.

Es ist dies um so leichter möglich, als, wie Herr Dr. Wiener selbst bemerkt hat, gerade solche Dienstpersonen sogar gegen Geschwister bezüglich anderer Abgaben an Erbschaften durch die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sogar schon begünstigt sind.

Ebenso wenig kann ich mich mit der Aenderung des Wortes „vermacht“ in „zugesacht“ vereinigen. Mir scheint, es handelt sich hier um Legate, die bereits wirklich vermacht, nicht aber erst zugesacht sind.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Stangler betrifft, so gestehe ich, daß er auf den ersten Augenblick ziemlich viel für sich zu haben scheint. Ich möchte aber doch geltend machen, daß einmal die Theilung und die für dieselbe maßgebenden Verhältnisse doch in jedem Falle ex officio erhoben werden müßten, und daß dadurch die Einantwortung der Erbschaft oft auf lange Zeit hinauschieben würde. Ich glaube aber ferner, daß Herr Abgeordneter Stangler bei der Stellung seines Antrages, vorzüglich den Großgrundbesitz im Auge gehabt hat, dessen liegendes Vermögen durch das zu Recht bestehende Gemeindegesetz allerdings unter sehr viele Gemeinden vertheilt worden ist. Auch der Antrag des Herrn Abgeordneten Stangler scheint mir, würde jedoch nicht das von ihm vermuthlich beabsichtigte Resultat herbeiführen, daß gewissermaßen alle diejenigen Gemeinden, welche früher zum Complexe der Herrschaft gehört haben, an dieser Wohlthat, an diesen Armenprozenten theilnehmen würden. Wenn der Großgrundbesitzer, der stirbt, alle Gemeinden seiner ehemaligen Herrschaft bedenken will, so wird er gewiß jeder derselben ein Legat hinterlassen. Wenn er aber dies nicht gethan hat, so wird durch eine ähnliche Bestimmung über die Vertheilung des an Armenvermögen zukommenden Prozentes, wie sie Herr Stangler beantragt, einer jeden einzelnen Gemeinde, das im Antheil auch nicht gesichert werden, weil es häufig Gemeinden gibt, und diese oft gerade die allerärmsten Gemeinden der ehemaligen Herrschaft sind, in denen von dem Grundbesitze des

Großgrundbesitzes gar nichts gelegen ist, Gemeinden, denen von seinem Besitze nichts zugewiesen wurde, deren Angehöriger er also doch nicht ist. Durch die ausschließliche Zuweisung des Armenpercentes an die Wohnungsgemeinde geschieht eigentlich durchaus Niemanden ein Unrecht. Es geschieht nur das, daß das Armenpercent eben jener Gemeinde zufällt, zu der während der Lebenszeit denn doch in der Regel ein jeder beiträgt; daß dieser Beitrag, der während der Lebenszeit des Erblassers dieser Wohnungsgemeinde in der Regel gegeben wird, falls die Gemeinde im Testament vergessen sein sollte, doch einigermaßen auch nach dem Tode des Erblassers für die Zukunft derselben gesichert bleibt. Ein weiterer Antrag ist noch der vom Herrn Dr. Grégr gestellte, nämlich der, daß die Erbschaftsteuer für den Armenfond mit 1 Percent, statt mit $\frac{1}{2}$ Percent zu bemessen sei. Ich glaube, gerade der Umstand, daß von einigen Seiten eine bedeutende Erhöhung der von der Commission beantragten Erbschaftsteuer vorgeschlagen wird, während andere wieder diese Erbschaftsteuer nach verschiedenen Richtungen hin beschränken, sie herunter zu bringen trachten, dürfte zeigen, daß der, — von der Commission ganz im Einklange mit dem ursprünglichen Antrage des Comiteantrages, welches der Landesauschuß, welcher mit dem Entwurfe des Armengesetzes beauftragt worden war, — beantragte Ansat von einem halben Percente so ziemlich der richtige sein wird. Ich erlaube mir, diesen von der Commission beantragten Ansat in seiner vollen Ausdehnung in Schutz zu nehmen und dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen. Noch muß ich hervorheben, daß das, was Herr Dr. Schubert aufgeführt hat, nicht ganz richtig ist.

Das Percent, welches in der Stadt Prag von der Verlassenschaft für den weltlichen Stiftungsfond eingezahlt werden muß, kommt nicht der Gemeinde Prag zu Gute, sondern dem Krankenhausfonde, dessen Höhe immer vorzugsweise auf die Bemessung der Verpflegungsgebühren für die auswärtigen Kranken, die im Krankenhaus unterhalten werden, von Einfluß ist.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Ich werde zur Abstimmung schreiten. Es sind mehrere Anträge gestellt worden und zwar zu den ersten drei Absätzen; um diesen Anträgen Rechnung zu tragen, werde ich aber Paragraph 19 absatzweise abstimmen lassen, und zwar zuerst über den Absatz a, zu welchem Herr Dr. Grégr einen Abänderungsantrag gestellt hat und Herr Dr. Wiener einen Zusatzantrag. Herr Dr. Grégr hat beantragt, daß in der ersten Zeile es heißen soll, statt ein halbes Percent, „ein Percent“. Im Uebrigen soll diese Alinea stehen bleiben wie sie ist.

Pan poslanec Dr. Grégr ponavrhuje, aby v članku 19. ad a) bylo postaveno místo „částka půlpercentová“ „částka jednoppercentová.“

Ueber diesen Antrag werde ich jetzt abstimmen lassen und dann erst über den Commissionsantrag,

und wenn der angenommen ist, über den Zusatzantrag des Herrn Dr. Wiener. Ich bitte die Herren, die für den Abänderungsantrag des Herrn Dr. Gréar sind, daß im Absatz a statt ein halb Percent ein Percent gesetzt werden solle, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist in der Minorität.

Ich werde nun über die Alinea a abstimmen lassen, wie die Kommission sie stylisirt hat, und dann, wenn diese Fassung angenommen wird, werde ich den Zusatzantrag des Herrn Dr. Wiener zur Abstimmung bringen. Ich werde noch einmal die Alinea vorlesen (liest): Dem Stamvermögen des Armenfondes fällt zu a) $\frac{1}{2}$ Percent von den nach Abzug aller Passiven und Gebühren verbliebenen reinem Nachlasse, welcher nicht an Verwandte in auf- oder absteigender Linie, an Geschwister oder Ehegatten aus jenen Verlassenschaften übergeht, deren reines Vermögen den Betrag von 100 fl. nicht übersteigt.

Částka pülpercentová z pozůstalosti, kteráž zůstanouc čistá, po odřazce všech dluhů a poplatků, nepřipadne ani příbuzným v pokolení vzhůru neb dolů vstupujícím, ani bratrům a sestrám neb manželům, a to z takových pozůstalostí, jejichž čistě jmění činí více než-li 100 zl.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Absätze nach Antrag der Kommission zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Nun kommt der Zusatzantrag des Herrn Dr. Wiener zur Abstimmung. Herr Dr. Wiener beantragt: es möchte im deutschen Texte hinter das Wort „Ehegatten“ gesetzt werden: oder an Personen, welche zu dem Erblasser im Dienstverhältnisse standen. —

Aby po slově „manželu“ stálo „aneb osobám, které k zůstaviteli stojí v poměrech služebných.“

Ich bitte diejenigen Herren, die diesem Zusatzantrage des Herrn Dr. Wiener zustimmen, die Hand zu erheben, (geschicht), es ist die Minorität.

Wir kommen nun zum zweiten Absätze. Zu diesem Absätze hat Herr Stangler einen Abänderungsantrag eingebracht und Herr Dr. Schubert hat beantragt, daß die Worte von „und berechtigt“ bis „in Abzug zu bringen“ weggelassen werden sollen; um dem zu genügen, werde ich den Absatz in 2 Abtheilungen zur Abstimmung bringen.

Berichterstatter Graf Franz Thun (unterbrechend): Ich habe nicht geglaubt, daß ein vom Herrn Dr. Schubert erwähnte Antrag zur Abstimmung kommen würde. Ich erlaube mir daher in dieser Beziehung jetzt das Wort zu ergreifen, da ich früher glaubte, er sei auch bei der Unterstützungsfrage gefallen und über denselben deshalb noch nicht das Schlußwort ergriffen habe.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter Dr. Bělský: Er kommt nicht zur Abstimmung.

Berichterstatter Graf Franz Thun: Durch die absatzweise Abstimmung kommt er doch zur Ab-

stimmung. Ich muß mich im Namen der Commission auch gegen diesen Antrag des Herrn Dr. Schubert ganz entschieden erklären. Ich hatte den Beisatz nach „zu entrichten“ für sehr wichtig und die Commission hat ihn mit vollem Bewußtsein angenommen. Es ist ja sehr möglich und es kommt sehr häufig vor, daß ein Erblasser sehr bedeutende Legate macht und dem eigentlichen Erben fast nichts übrig bleibt. Es kann ja das Legat so groß sein, wie in anderen Fällen eine ganze Erbschaft, und ich sehe gar nicht ein, warum man den Legataren dann zu Gunsten der Armenpflege nichts abziehen soll, während den Erben aus der kleinen Erbschaft ein solcher Abzug immer gemacht werden mußte.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Stangler lautet: „Der Erbe ist verpflichtet, diesen Armenbeitrag vom unbeweglichen Vermögen an den Armenfond jener Gemeinde, in welcher das ererbte unbewegliche Gut liegt, vom beweglichen Vermögen an den Armenfond jener Gemeinde, in welcher dem Erblasser das Heimatsrecht zustand, zu entrichten und ist berechtigt — —“ diesen 2. Absatz lasse ich weg, weil darüber besonders abgestimmt werden wird.

Dědic jest povinnen tento příspěvek pro chudé odváděti, pokud se týče jmění nemovitého, pro chudé oné obce, v které leží statek pozůstalý ze jmění movitého oné obci, v které zůstavitel dědictví měl práva domovského.

Ich bitte die Herren, welche diesem Abänderungsantrage des Hr. Abg. Stangler zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Ich bitte aufstehen. (Geschicht.) Die Majorität ist zweifelhaft. Ich werde die Gegenprobe veranstalten; ich bitte die Herren, die gegen den Antrag des Abgeordneten Stangler sind, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Meine Herren, der Unterschied ist so geringfügig, daß ich mich nicht getraue, das Resultat auszusprechen. — Für den Antrag haben gestimmt 60, gegen den Antrag 61. (Graf Thun: Ich habe für den Antrag nur 58 gezählt.) Ich werde die namentliche Abstimmung vornehmen.

Pánové, bude se hlasovat. Páni poslanci, kteří jsou proti návrhu pana poslance Stanglera, ať hlasují slovem „ne“, kteří jsou pro návrh pana poslance Stanglera, ať hlasují slovem „ano.“

Jene Herren, welche für den Antrag des Hr. Abg. Stangler sind, mögen abstimmen mit dem Worte „ja“, diejenigen, die dagegen sind, mit dem Worte „nein“.

Landtagssekretär Schmidt liest die Namen:

Mit Nein stimmten folgende Herren:

Se. Em. Fürst-Erzbischof von Prag.

P. T. Bischof von Budweis.

Aehrenthal Johann, Freiherr.

Becher Franz.

Berger Maximilian.

Glam-Martiniš Heinrich, Graf.

Gernin Ottokar, Graf.

Gyhlarz Karl, J. U. Dr.

Doubek Ed., J. U. Dr.
 Dormitzer Mar.
 Eisenstein Aug., Ritter v.
 Eisenstein Wenzel, Ritter v.
 Fleischer Alex., Med. Dr.
 Fürstenberg Emil, Fürst.
 Fürstenberg Mar., Fürst.
 Fürth J. W.
 Görner Anton, J. U. Dr.
 Göttl Hugo.
 Hamelka Mathias, k. k. L.-G.-R.
 Herbst Ed., J. U. Dr. Prof.
 Herrmann Franz, Realschullehrer.
 Hille Wolfgang.
 Höfler Constantin, Dr.
 Hueber Franz, J. U. Dr.
 Hüller Rudolf.
 Jaksch Anton, Med. Dr.
 Janota Eduard.
 Kail Kajetan.
 Kalina Mathias, Ritter von Zäthenstein.
 Korb v. Weidenheim Karl, Ritter.
 Korb v. Weidenheim Karl, Freiherr.
 Krejčí Peter Franz, Weihbischof.
 Kuh David.
 Ledebour Adolf, Graf.
 Limbek Karl, Ritter, k. k. L.-G.-Rath.
 Lippmann Josef.
 Lobkowitz Georg, Fürst.
 Mallowetz Ernst, Freiherr.
 Mayer Ant., Dr. u. Prof.
 Mladota v. Solopisk Franz, Freiherr.
 Nostitz Hugo, Graf.
 Palachy Franz, Dr.
 Pantraz Franz, J. U. Dr.
 Peche Jos. Karl, Ritter v.
 Piskert Karl, Ph. Dr.
 Prachensky Jos., J. U. Dr.
 Rosler Anton.
 Rothkirch-Panthen, Karl, Graf.
 Rezac Franz, P.
 Seifert Wenzel.
 Seidl Franz, k. k. D.-L.-G.-Rath.
 Stöhr Anton, J. U. Dr.
 Sembera Alois, Prof.
 Schlöcht Johann.
 Schmaß Heinrich, J. U. C.
 Schöder Anton, Med. Dr.
 Schrott Josef, Dr. u. Prof.
 Schubert Eduard, J. U. Dr.
 Tachezy Adolf.
 Tassch Franz, k. k. Hofrath.
 Teumer Emil, J. U. Dr.
 Thun-Hohenstein Franz, Graf.
 Thun-Hohenstein Leo, Graf.
 Uchazy Aug., J. U. Dr.
 Ulrich Leopold.
 P. T. Boith Ferd., Fchr., k. k. Statth.-Rath.
 Wenzig Josef.
 Wolf Josef, Gymn.-Prof.

Worowka Wenzel, J. U. Dr.
 Zedtwitz Karl Moriz, Graf.
 Mit Ja stimmten:
 Bischof zu Leitmeritz.
 Adam Herrmann.
 Benoni Josef J. U. C.
 Bibus Peter Fr.
 Chotek.
 Cizek Anton.
 Dogauer Richard.
 Dwořák Sigmund.
 Fingerhut Adalb.
 Forster Em., J. U. C.
 Gabriel Jos., Dr.
 Göhl Josef.
 Grünwald Wendelin, Dr.
 Harrach, Graf Franz.
 Höbl Johann.
 Hron.
 Jekábek Joh., J. U. Dr.
 Jindra Jak., Pfarrer.
 Kardas Gregor.
 Klaudy Leop.
 Klavik Franz.
 Klier Fr.
 Klimes Jos.
 Kodym F. St.
 Komers.
 Král Jos., Med. Dr.
 Kratochwile Joh.
 Krejčí Joh., Prof.
 Krausky Joh.
 Lambl Joh., Prof.
 Maierbach Adolf.
 Maier Ernst, Med. Dr.
 Miesl Joh. v.
 Náhlowsky Joh.
 Neumann Wenzel.
 Oltwa M.
 Pfeifer Jos.
 Plager Wilh., Pfarrer.
 Boblipsky Jos., Med. Dr.
 Pollach Stef.
 Ptáčowsky Karl.
 Reichert W., Dr.
 Rieger Fr. L.
 Rosenauer Wenzel.
 Roth Hier., Dr.
 Rotter Joh., Abt.
 Sandtner Joh.
 Seidl Wenzel.
 Sladkowsky K.
 Slawik Jos.
 Skarda, Jak., Dr.
 Stangler Jos.
 Sternberg Jarosl., Graf.
 Schmidt Ant.
 Tebesco Ludw., Dr.
 Thun-Hohenstein Theod., Graf.
 Tomek Wenzel.

Tomíček Karl.
 Tonner Em., Prof.
 Trojan Pravoslav.
 Urbánek Ferd.
 Volkelt Joh., Dr.
 Welflit Joh., Dr.
 Westfahlen Fr., Graf.
 Wofoun Fr.
 Wolfrum K.
 Zap K. W.
 Zátka Jg.
 Zeidler Hier., Freiherr.
 Zeithammer Dof.
 Zelený Wenzel.
 Zesner Vincenz.
 Zifmund Josef.

Nám. marš. Dr. Bělský: Výsledek hlasování jest následující: 73 poslanců hlasovalo „ano“ 70 poslanců hlasovalo „ne.“ Návrh pana poslance Stanglera jest tedy přijat.

Das Resultat ist: 73 Abgeordnete haben mit „ja“, 70 mit „nein“ gestimmt. Der Antrag des Abgeordneten Stangler ist also angenommen. (Rufe: Schluß!) Meine Herren, wir haben nur noch 2 kurze Abstimmungen vorzunehmen, um diesen §. zu Ende zu bringen. Es kommt zur Abstimmung die 2. Abtheilung des 2. Absatzes, nämlich die Worte: „und berechtigt ihn, den Legataren ihn nach Verhältnis ihrer Legate in Abzug zu bringen.“

Zároveň má dědic právo, tento příspěvek odraziti odkazníkem dle poměru jejich odkazů.

Ich bitte jene Herren, welche für diesen Absatz der 2. Alinea stimmen, die Hand aufzuheben. Ich bitte aufzustehen. Es ist der Antrag der Commission angenommen. Wir kommen nun zum 3. Absatz; zu diesem hat Hr. Dr. Wiener einen Abänderungsantrag eingebracht. Er beantragt nämlich: es soll heißen statt „ein von dem Erblasser dem Armenfond vermachtes Legat“ zu sagen „ein vom Erblasser dem Armenfond zugedachtes Legat.“

Graf F. Thun. Ich erlaube mir nur eine factische Bemerkung bezüglich meiner Vertheidigung des Wortes „vermacht.“ Ich will nicht läugnen, daß „vermachtes Legat“ ein vollständiger Pleonasmus ist, dessen Kakophonie nur dadurch vermieden wird, daß man für eines der beiden Worte den lateinischen Ausdruck gewählt hat. Ich möchte mir aber doch erlauben zu bemerken, daß das Wort „zugedachtes Legat“ wohl juristisch sehr richtig sein mag, aber dem allgemeinen Sprachgebrauche doch gewiß nicht entspricht. Zugedacht ist auch ein Legat, das noch nicht existirt; in der Erbschaft gar nicht erscheint, und wenn heute ein Diensthote ein Legat bekommt, wird er nicht sagen: Mein Herr hat mir ein Legat zugedacht, sondern: er hat mir es vermacht; und wenn er nichts bekommt, während sein Herr ihm ein Legat in Aussicht gestellt hatte, wird er sagen: mein Herr hat mir ein Legat zugedacht, hat mir aber nichts vermacht. Ich werde mir also erlauben statt „zugedacht“ „zugewiesen“ zu beantragen. Das

scheint sprachrichtig, und zugleich juristisch nicht unrichtig zu sein; also „ein dem Armeninstitute zugewiesenes Legat.“

Oberstlandmarschall = Stellvertreter. Meine Herren, es ist nicht mehr möglich darüber zu sprechen. Wir sind in der Abstimmung; ich werde also den Antrag des Dr. Wiener in dieser Form zur Abstimmung bringen.

Prof. Dr. Herbst. Ist das ein neuer Antrag?

Oberstlandmarschall = Stellvertreter. Nein, Hr. Dr. Wiener hat ihn schon zu Anfang gestellt, aber der Antrag des Grafen Thun ist allerdings ein neuer. Mit Rücksicht darauf, daß der Hr. Berichterstatter einen neuen Antrag gestellt hat, würde ich noch das Wort ertheilen, wenn Jemand sich meldet, darüber zu sprechen.

Prof. Dr. Herbst. Ich halte auch nur den Ausdruck „zugedacht“ für richtig, daß man von einem vermachten Legat nicht sprechen kann, ist klar, wenn man berücksichtigt, daß eigentlich das gesetzliche Wort für Legat im bürgerl. Gesetzbuche „Vermächtniß“ ist und ein „vermachtes Vermächtniß“ doch wohl eine Kakophonie wäre. Auch der Ausdruck „zugewiesen“ ist nicht richtig; das folgt daraus, daß „zugewiesen“ vom Gerichte wird, „zugedacht“ vom Erblasser. Es ist also der Ausdruck „zugedacht“ der gesetzlich richtige, der einzig und allein gebraucht werden kann.

Abg. Stangler. Ein bestimmtes Legat.

Posl. dr. Čížek: Prosim ještě za slovo. Dle mého náhledu by mělo v německém textu státi místo „vermachtes“ a „zugedachtes“ „angefallenes“ Legat. (Hlasy: Oho!)

D. = L. = M. = Stellvertreter: Ich kann keinen neuen Antrag mehr zulassen; ich werde über den Antrag des Dr. Wiener abstimmen lassen.

Der Antrag geht dahin, es soll dieser Absatz lauten: „Ein vom Erblasser dem Armenfonde zugedachtes Legat ist in diesen gesetzlichen Armenbeitrag einzurechnen.“

Im Böhmischen wird durch dieses Wort keine Veränderung vorgenommen.

Es läßt sich das nicht anders ausdrücken; es bleibt also, wie es lautet.

Ich bitte daher die Herren, welche diesem Antrage zustimmen, die Hand aufzuheben. (Geschlacht.) Majorität. Der Antrag ist angenommen.

Nun kommt zur Abstimmung Alinea b, welche lautet:

Statthalter: Es ist noch ein Beisatz von der Commission selbst angetragen „oder dem Armenfonde zugedacht ist.“

Graf Franz Thun: Dieser Beisatz ist von mir bei der ersten Vorlesung des §. schon ausdrücklich mit angeführt worden.

D. = L. = M. = Stellvertreter: Es kommt also noch ein Zusatz hinzu nach dem Antrage der Commission, welcher nicht im Contexte ist; er lautet nämlich: es soll nach dem Worte „zugedacht“ hin-

zugefügt werden: »oder dem Armenfonde gesetzlich zukommenden.«

Und im Böhmischem würde es lauten:

Odkáze-li zůstavitel něco fondu pro chudé, buďž to do tohoto zákonného příspěvku pro chudé vpočítáno.

Es ist ein Zusatzantrag, die Abstimmung darüber ist vollkommen zulässig.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Zusatzantrage der Commission zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.)

Er ist angenommen.

Nun wird abgestimmt werden über Alinea b, welche lautet: »Der dem Armenfonde aus den Verlassenschaften der Geistlichen gesetzlich gebührende Erbtheil«.

b) Podíl dědičný, jenž podle zákona náleží fondu pro chudé z pozůstalosti osob duchovních.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem An-

trage zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Auch dieser Antrag ist angenommen, folglich §. 19 erledigt.

(Graf Albert Rostiz übernimmt den Vorsitz.)

Oberstlandmarschall: Ich werde bei vorgerückter Zeit die Sitzung schließen. Die nächste Sitzung bestimme ich auf den nächsten Donnerstag 10 Uhr.

Auf die Tagesordnung werde ich für diese Sitzung setzen: 2 Regierungsvorlagen, die mir im Laufe der heutigen Sitzung zugekommen sind, u. z. die Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über Kundmachung der Landesgesetze und 2. die Regierungsvorlage, welche enthält die Wiedervorlage des Gesetzes über Erleichterung industrieller Bauten.

Diese zwei Regierungsvorlagen setze ich an die Spitze der nächsten Tagesordnung. Darauf folgt: Fortsetzung der heutigen.

Schluß 2 Uhr 35 Minuten.

Hugo Graf Rostiz, Verifikator.

Dr. Karl Pitert, Verifikator.

Josef Benoni, Verifikator.

Aus der Statthaltereibuchdruckerei in Prag.
